



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 17/2021

29. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (VwV Bedarfszuweisungen) vom 16. April 2021 390

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2021 419

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ vom 12. April 2021 420

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverbandes Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung Gz.: 20-2217/106/1 vom 13. April 2021 423

Satzung zur 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung 424

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (MB-Satzung) vom 23. Februar 2021 425

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ vom 11. Februar 2021 430

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ 430

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen und über die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz (VwV Bedarfszuweisungen)

Vom 16. April 2021

Aufgrund des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2021 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2020 (SächsABl. 2021 S. 20) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, wird im Benehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

0. Allgemeine Grundsätze
- I. Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- II. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
 - A) Zuweisung zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen
 - B) Zuweisungen bei Elementarschadensereignissen (Soforthilfen)
 - C) Zuweisungen zur Überwindung von Haushaltsbelastungen aus Gewerbesteuerrückerstattungen
- III. Zuweisungen an Gemeinden, die bei einer Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen, gemäß § 22a Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- IV. Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen gemäß § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- V. Zuweisungen in begründeten Einzelfällen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite gemäß § 22a Nummer 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- VI. Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung gemäß § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

- VII. Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben gemäß § 22a Nummer 7 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- VIII. Anträge der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
- IX. Regelungen zum Einsatz und dem Nachweis der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes
- X. Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht
- XI. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1

Muster eines Antrages auf Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung nach § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Überwindung außergewöhnliche Belastungen nach § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Anlage 1a

Muster einer Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten für Anträge nach § 22a Nummer 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Anlage 1b

Muster einer Übersicht zur Entwicklung des Finanzhaushaltes vor und nach Konsolidierung

Anlage 2

Muster eines Antrages auf Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen aus Gewerbesteuerrückerstattungen nach § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Anlage 3

Muster eines Antrages auf Zuweisungen an Gemeinden, die bei einer Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen, nach § 22a Nummer 3 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Anlage 4

Muster eines Antrages auf eine Zuweisung für ein Projekt zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite nach § 22a Nummer 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Anlage 5

Muster eines Antrages auf Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern nach § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

0.

Allgemeine Grundsätze

1. Zum Ausgleich besonderer Bedarfe werden nachrangig zu den eigenen Haushaltsmitteln der Kommunen sowie nachrangig zu anderen Förderprogrammen Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift zur Verfügung gestellt, insbesondere
 - a) zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung in den kommunalen Haushalten,
 - b) zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen sowie zum Ausgleich in besonderen Härtefällen, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben können,
 - c) für Zuweisungen an Gemeinden, die bei einer Eingliederung oder Vereinigung von Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besonderen hauswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
 - d) für Zuweisungen an die Aufgabenträger zum Ausgleich besonderer Belastungen im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen,
 - e) für Zuweisungen in begründeten Einzelfällen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite,
 - f) für Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsstufe der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung, die durch die kreisangehörigen Gemeinden ab dem Studienbeginn 2019/2020 als Studenten an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum im öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis ausgebildet werden, und
 - g) für Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben.
2. Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall auch kommunalen Zweckverbänden insbesondere zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Durchführung der Haushaltskonsolidierung oder als Bedarfszuweisung an Kommunen, die temporär besonderen Belastungen ausgesetzt sind, wie sie in den gesetzlichen Tatbeständen des § 22a Nummer 2 bis 7 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmt sind. Da sie aus der Vorwegentnahme der allen Kommunen zustehenden Finanzausgleichsmasse finanziert werden, sind sie als Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung Hilfe zur Selbsthilfe, indem sie Unterstützung bei der Erfüllung der vorrangigen Pflicht der Kommunen zur Herstellung der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes nach § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung mit eigenen Mitteln geben. Als Bedarfszuweisungen sind sie eine besondere Leistung zum Ausgleich von Härtefällen in der Regel im Pflichtaufgabenbereich. Sie setzen beim Antragsteller regelmäßig eine sparsame und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nach den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Hauswirtschaft voraus. Bedarfszuweisungen können einer investiven Zweckbindung unterworfen werden.
3. Bedarfszuweisungen nach den Ziffern I bis III, V und VI werden über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nach § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, nach § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 74 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, elektronisch beantragt und durch die in dieser Verwaltungsvorschrift bestimmte Behörde bewilligt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unbeschadet Nummer 8 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidungen ergehen durch elektronischen Zuweisungsbescheid. Sie können vorläufig erlassen oder mit Nebenbestimmungen versehen sein. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über die Entscheidung. Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die elektronische Abwicklung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens verlangt keine Nutzung der in § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Formen elektronischer Kommunikation. Die Abgabe von Erklärungen ist grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante (zum Beispiel als einfache E-Mail) zulässig.
4. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden haben auf der Grundlage vorliegender Anträge nach den Ziffern I bis III, V und VI die Zuweisungsvoraussetzungen zu prüfen und, sofern sie nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden, einen eigenen Bewilligungsvorschlag zu unterbreiten. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörden feststellen, dass eine kreisangehörige Gemeinde einen offensichtlich sachlich nicht begründeten Antrag nach den §§ 22, 22a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes stellt, teilt sie dies der Gemeinde im Rahmen der Prüfung des Antrages mit und berät sie erforderlichenfalls im Hinblick auf eine sachgerechtere Antragstellung oder Rücknahme des Antrages. Sofern Anträge auf Bedarfszuweisungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln sind, sind die Anträge mit einer gemeindefachlichen Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Buchstabe B der VwV Kommunale Hauswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. S. 339), in der jeweils geltenden Fassung, zu versehen. Anträge auf Bedarfszuweisungen, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach dieser Verwaltungsvorschrift offensichtlich nicht erfüllen, sind durch die Bewilligungsbehörde zurückzuweisen. § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt hiervon unberührt. Die Bewilligungsbehörde fordert fehlende und ergänzende Unterlagen einschließlich fehlender oder fehlerhafter gemeindefachlicher Stellungnahmen nach und kann unrichtige oder unvollständige Anträge nach Fristsetzung von bis zu vier Wochen zurückweisen. Dasselbe gilt für gemeindefachliche Stellungnahmen, die nicht den inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Außerdem sind ein Bericht, eine eigene Bewertung und ein Entscheidungsvorschlag der Landesdirektion Sachsen dem Staatsministerium der Finanzen vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Landesdirektion Sachsen

zu übermitteln. Anträge auf Bedarfszuweisungen sollen grundsätzlich durch die jeweiligen bearbeitenden Behörden innerhalb von vier Wochen auf dem Dienstweg weitergeleitet werden. Der Austausch der erforderlichen Unterlagen im Antrags- und Bewilligungsverfahren soll grundsätzlich elektronisch erfolgen.

5. Sofern datenschutzrechtliche Gründe es erfordern, ist durch die Antragsteller mit den Betroffenen zu vereinbaren, dass personenbezogene Daten an die zuständige Bewilligungsbehörde für das Auszahlungsverfahren der Zuweisung weitergegeben und von der Bewilligungsbehörde verarbeitet werden dürfen. Nach der Verwendungsnachweisprüfung sind erhobene, personenbezogene Daten der antragstellenden Kommune zurückzugeben oder zu löschen.
6. Zur Vorbereitung von Entscheidungen über Bedarfszuweisungen kann das Staatsministerium der Finanzen auch ein Gutachten eines Beratungsunternehmens verlangen, das entsprechend Ziffer I förderfähig ist.
7. Anträge, die nicht auf dem Dienstweg über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden geleitet wurden, werden nicht zur Entscheidung angenommen.
8. Das Staatsministerium der Finanzen trifft bei Anträgen von über 500 000 Euro die Entscheidung über Bedarfszuweisungen nach den §§ 22, 22a und 22b des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich (§ 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes), sofern der Beirat nicht ausdrücklich auf seine Anhörung verzichtet hat.
9. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisungen sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend, soweit diese Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.

I.

Zuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung gewährt werden, wenn dies zur effektiven Steuerung der kommunalen Haushaltswirtschaft oder zu einer durchgreifenden oder dauerhaften Verbesserung der Haushaltssituation führt.

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden. Darüber hinaus können im Einzelfall kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen sowie kommunalen Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen Bedarfszuweisungen zur Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gewährt werden.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Bei Antragstellung auf Zuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung ist ein vom Hauptorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Verbandsversammlung) beschlossenes und von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde geprüftes Haushaltsstrukturkonzept vorzulegen. Mit dem Haushaltsstrukturkonzept ist glaubhaft zu machen, dass es der antragstellenden Kommune am Ende des Konsolidierungszeitraums gelingt, den Ergebnishaushalt nach Maßgabe des § 72 Absatz 3 Satz 2 bis 4 der Sächsischen Gemeindeordnung auszugleichen, die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 72 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung herzustellen oder die gemäß § 72 Absatz 5 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung entweder bereits eingetretene oder sich abzeichnende bilanzielle Überschuldung wieder zu beseitigen oder abzuwenden. Im Regelfall sollen diese Konsolidierungsziele innerhalb von fünf Jahren (Planjahr plus vier Folgejahre) erreicht werden können. Die antragstellende Kommune hat darzulegen, warum es ihr nicht gelingt, die Konsolidierungsziele im beschlossenen Konsolidierungszeitraum aus eigener Kraft zu erreichen. Die Prüfungsmerkmalen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sind mit vorzulegen. Die Gewährung einer Bedarfszuweisung kommt dem Grunde nach nur dann in Betracht, wenn die Kommune das bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums realisierbare Konsolidierungspotential tatsächlich vollständig ausgeschöpft hat. Die Höhe einer Bedarfszuweisung orientiert sich an der Summe der Salden, die am Ende des Konsolidierungszeitraums, das heißt nach Umsetzung sämtlicher realisierbarer Konsolidierungsmaßnahmen, verbleibt, um die Gesetzmäßigkeit des Ergebnis- und Finanzhaushalts wieder herzustellen oder die bereits eingetretene beziehungsweise sich abzeichnende bilanzielle Überschuldung zu beseitigen oder abzuwenden.
- b) Das Haushaltsstrukturkonzept ist produkt- oder kontenbezogen unter Darstellung der einzelnen Maßnahmen, ihres jeweiligen Konsolidierungsbetrages und des Eintritts ihrer haushaltsrechtlichen Wirksamkeit, verbindlich zu beschließen. Es hat im Übrigen die Voraussetzungen gemäß Buchstabe A Ziffer I Nummer 7 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen. Gemeinden, die einen Antrag auf Bedarfszuweisungen nach dieser Ziffer stellen, sollen in der Regel für die Zeit der Haushaltskonsolidierung ihre Hebesätze der Grundsteuer A und B mindestens 60 Prozent Punkte über den landesdurchschnittlichen Hebesätzen der Grundsteuern A und B gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes des Jahres der Antragstellung festsetzen. Sofern das vorgelegte Haushaltsstrukturkonzept nicht nach konkreten Einzelmaßnahmen verbindlich beschlossen ist und auch nach Aufforderung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nicht beschlossen wird, ist eine Bedarfszuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung grundsätzlich abzulehnen. Sofern das ordnungsgemäß beschlossene Haushaltsstrukturkonzept die vorstehenden Anforderungen hinsichtlich der Senkung der Auszahlungen und Aufwendungen und Steigerung der Einzahlungen und Erträge nicht erfüllt, ist die Unabweisbarkeit der Auszahlungen und Aufwendungen beziehungsweise die Uneinbringlichkeit der Einzahlungen und Erträge im Antrag glaubhaft zu machen.

- c) Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gibt zu dem Antrag eine Bewertung darüber ab, warum die Konsolidierungspflicht trotz rechtsaufsichtlicher Maßnahmen entstanden ist.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisung zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung wird im Regelfall als einmaliger Zuschuss zur Flankierung der Haushaltskonsolidierung gewährt. Die Zuweisung soll der Höhe nach grundsätzlich so bemessen sein, dass am Ende des Konsolidierungszeitraums bei zumutbarer Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsquellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein gesetzmäßiges Ergebnis und Finanzhaushalt erreicht sowie die bilanzielle Überschuldung beseitigt sind. An die Mobilisierung vorhandener Ertrags- und Einzahlungsreserven sowie Einsparmöglichkeiten sind strengste Maßstäbe zu legen. Die Zuweisungen werden als verlorener Zuschuss oder als rückzahlbare Bedarfszuweisung (unverzinsliche Überbrückungshilfe) zur Verfügung gestellt. Die Bewilligung soll vorläufig erteilt oder mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein voller Ausgleich erfolgt regelmäßig nicht. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere als die in § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Zwecke zugelassen werden. Wurde die investive Schlüsselzuweisung im Zusammenhang mit einer Entscheidung über die Gewährung einer Bedarfszuweisung zum Einsatz für andere Zwecke geöffnet, ist diese zwingend hierfür zu verwenden. Stehen der Kommune im Zeitraum der Konsolidierung andere Deckungsmittel zur Verfügung, so kann die investive Schlüsselzuweisung zweckentsprechend eingesetzt werden. Während der Zeit der Inanspruchnahme einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung sollen die Kommunen in der Regel Kredite zur Komplementärfinanzierung von Investitionen nicht aufnehmen. Dies gilt sinngemäß für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sowie Bürgschaften. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Landesdirektion Sachsen oder des Staatsministeriums des Innern Ausnahmen zulassen, insbesondere soweit die Investition die Liquidität verbessert. Im Zeitraum der Inanspruchnahme rückzahlbarer Bedarfszuweisungen sind frei werdende Eigenmittel vorrangig für die Sicherung der Rückzahlung vorzuhalten. Auch sofern noch keine abschließende Entscheidung über die Rückzahlung getroffen wurde, hat die Kommune die Rückzahlung der Bedarfszuweisung in ihrem Haushalt zu veranschlagen. Eine rückzahlbare Überbrückungshilfe kann in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Kommune ihre Konsolidierungsziele im Konsolidierungszeitraum erreicht hat.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen zur Durchführung der Haushaltskonsolidierung sind vom Antragsteller bei der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung und § 74 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit nach dem Muster gemäß Anlage 1 zu stellen; von dieser ist der Antrag mit Anlagen auf dem Dienstweg dem Staatsministerium der Finanzen zu übermitteln. Die Förderung von Gutachten zur Konsolidierung von kommunalen Unternehmen wird im Falle von Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts durch Antrag der Trägerkommunen beantragt.

- b) Den Anträgen auf Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung sind auf dem Antragsweg außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen beizufügen:

- der Haushaltsplan einschließlich etwaiger Nachtragshaushalte gemäß § 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie einer dazu abzugebenden Stellungnahme und, soweit vorliegend, die Haushaltsverfügung der Rechtsaufsichtsbehörde,
- das aufgestellte und vom Hauptorgan beschlossene Haushaltsstrukturkonzept einschließlich der Ausführungen zur nicht eigenständigen Erreichbarkeit der Konsolidierungsziele,
- eine Stellungnahme mit Prüfungsfeststellungen der Rechtsaufsichtsbehörde zum Haushaltsstrukturkonzept,
- der festgestellte Jahresabschluss des Vorvorjahres; der festgestellte Jahresabschluss kann auch nachgereicht werden; in diesem Fall ist jedoch der zuletzt festgestellte Jahresabschluss vorzulegen,
- eine Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung gemäß Anlage 1b zum Finanzhaushalt und gemäß Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft zum Ergebnishaushalt und
- eine Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten gemäß Anlage 1a.

- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag unter Beifügung der Antragsunterlagen an das Staatsministerium der Finanzen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die Entscheidungen über Bedarfszuweisungen zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Durch Nebenbestimmungen im Bewilligungsbescheid ist sicherzustellen, dass die antragstellende Kommune die Ziele der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen zu Grunde liegenden Haushaltsstrukturkonzeptes erreicht. Über die Entscheidung wird die Landesdirektion Sachsen unterrichtet.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.
- f) Die Umsetzung des beschlossenen Haushaltsstrukturkonzeptes ist von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde hinsichtlich seiner Zielerreichung zu überwachen. Der Bewilligungsbehörde ist regelmäßig darüber zu berichten. Die Nichterreichung der Ziele der Haushaltskonsolidierung kann nach Anhörung des Zuweisungsempfängers zur Rückforderung der bewilligten Bedarfszuweisung führen.

II.

Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**A) Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen****1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**

Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen zum Ausgleich außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gewährt werden, die sich insbesondere ergeben aus:

- unvorhergesehenen und unabweisbaren erheblichen Ausfällen an Einzahlungen oder erheblich höheren Auszahlungen,
- besonderen wirtschafts- oder infrastrukturellen sowie entwicklungsbedingten Faktoren, Havarie- und Katastrophenfällen,
- Härten bei der Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs und
- besonderen einmaligen Aufgaben.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

a) Es müssen regelmäßig besondere Sachverhalte zu Grunde liegen, die zu unvorhersehbaren und unabweisbaren oder außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führen, die die eigene Finanzkraft auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum übersteigen und nicht durch Schlüsselzuweisungen, andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (Versicherungsleistungen, Schadenersatzleistungen, Finanzierung durch Dritte, Kreditaufnahme bei rentierlichen Investitionen) überwunden werden können. Bei der Ermittlung der Finanzkraft ist das Konsolidierungspotential angemessen zu berücksichtigen.

- b) Zu den außergewöhnlichen Belastungen im Sinne von § 22a Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zählen regelmäßig nicht
- allgemeine Haushaltsfehlbeträge, die nicht aus außergewöhnlichen Belastungen resultieren,
 - der Schuldendienst aus überzogenen Kreditaufnahmen,
 - Mindererträge bei vorhersehbar überhöhten Planansätzen,
 - der Einsatz fehlender Eigenmittel zur Erlangung von Projektzuschüssen,
 - die Fehlbedarfsfinanzierung für investive Maßnahmen, die ohne gesicherte Gesamtfinanzierung begonnen worden sind (vergleiche Anlage 3 Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung), beziehungsweise Folgekosten investiver Maßnahmen, die bereits vor Maßnahmebeginn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune erkennbar überforderten,
 - Tatbestände, die durch bestehende Fachförderrichtlinien abschließend erfasst sind,
 - Betriebskostendefizite (insbesondere Zuschüsse an kommunale Eigengesellschaften und Eigenbetriebe) oder
 - finanzielle Belastungen, die sich aus Verletzungen des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung) ergeben.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung kann zweckgebunden gewährt werden. Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung

in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder in Form einer rückzahlbaren Bedarfszuweisung (unverzinsliche Überbrückungshilfe).

- b) Ein voller Ausgleich der besonderen Belastung wird regelmäßig nicht gewährt. Im Rahmen der Entscheidung kann auch der Einsatz der investiven Schlüsselzuweisungen für andere als die in § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bestimmten Zwecke zugelassen werden.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen über 125 000 Euro sind nach dem Muster gemäß Anlage 1 an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung zu stellen. Anträge bis 125 000 Euro sind nach dem Muster gemäß Anlage 1 auf dem Dienstweg an die Landesdirektion Sachsen zu stellen.
- b) Den Anträgen sind außer den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 zur Vorlage beim Staatsministerium der Finanzen die in Ziffer I Nummer 4 Buchstabe b Anstrich 1 genannten Unterlagen beizufügen.
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge über 125 000 Euro mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag unter Beifügung der Antragsunterlagen an das Staatsministerium der Finanzen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen über 125 000 Euro (Antragshöhe) und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- e) Die Landesdirektion Sachsen trifft als Bewilligungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen bis 125 000 Euro (Antragshöhe).
- f) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen beziehungsweise im Rahmen seiner Zuständigkeit aufgrund eigener Entscheidung.

B) Zuweisungen bei Elementarschadensereignissen (Soforthilfen)**1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**

- a) Bei einem Elementarschadensereignis können kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen für akute Notfallmaßnahmen an der kommunalen Infrastruktur Soforthilfen in Form von pauschalen Zuweisungen gewährt werden. Akute Notfallmaßnahmen ergeben sich insbesondere aus:

- örtlich begrenztem Starkregen,
- regionalen Überschwemmungen,
- Wirbelstürmen,
- Erdbeben oder
- Waldbränden.

Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignis. Die Soforthilfen dienen für die Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur im Zusammenhang mit dem Schadensereignis, wie zum Beispiel: zur Beräumung, Beseitigung von Schlamm, Instandsetzung und Reinigung sowie Ersatzbeschaffung für zerstörtes aber kurzfristig wieder benötigtes Inventar öffentlicher Einrichtungen.

- b) Für ordentliche Aufwendungen, die regelmäßig den Kommunen zuzurechnen sind, wie für den Bauhof, die Abfallbeseitigung oder die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung, wird keine Soforthilfe gewährt.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Es muss ein außergewöhnlicher Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses vorliegen, der auf Grund der Schwere der Schäden und der Anzahl der betroffenen Personen zu unvorhersehbaren, unabwiesbaren und außergewöhnlichen Haushaltsbelastungen führt, die die eigene Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der betroffenen Kommunen auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bei weitem übersteigen.
- b) Der außergewöhnliche Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses muss durch das Sächsische Kabinett festgestellt sein.
- c) Soforthilfen an kreisangehörige Gemeinden können nur gewährt werden, wenn der jeweils zuständige Landkreis die Soforthilfe je Gemeinde in Höhe der ersten 5 000 Euro trägt (Subsidiaritätsprinzip).

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Soforthilfen werden zweckgebunden gewährt.
- b) Die Soforthilfen werden in Form von pauschalen Zuweisungen je betroffenen Einwohner, das heißt unabhängig von der Schadenshöhe, in Form eines verlorenen Zuschusses gewährt. Ein vollständiger Ausgleich der besonderen Belastungen erfolgt regelmäßig nicht.
- c) Die pauschalen Zuweisungen werden nach Gemeindegrößenklassen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl regressiv gestaffelt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

4. Verfahren

- a) Es findet kein gesondertes Antragsverfahren statt.
- b) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- c) Auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen setzt die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde von Amts wegen die Zuweisungsbeträge fest und erteilt jeweils einen Bewilligungsbescheid.
- d) Die Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden sind gemäß Nummer 2 Buchstabe c unter der Bedingung zu gewähren, dass der jeweils zuständige Landkreis die Soforthilfe je Gemeinde in Höhe der ersten 5 000 Euro trägt. Der Bewilligungsbescheid ist mit der entsprechenden Bedingung zu versehen.

C) Zuweisungen an Gemeinden zur Überwindung von Haushaltsbelastungen aus Gewerbesteuerrückstellungen

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Zur Unterstützung bei der Überwindung außergewöhnlicher Haushaltsbelastungen aus Gewerbesteuerrückstellungen können kreisangehörige Gemeinden Bedarfzuweisungen erhalten.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Es muss eine außergewöhnliche Haushaltsbelastung vorliegen, die sich aus einem durchsetzbaren erheblichen Gewerbesteuererstattungsanspruch des Steuerpflichtigen gegen den Zuweisungsempfänger gemäß § 37 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober

2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2756) geändert worden ist, ergibt. Ein solcher Anspruch erwächst insbesondere auch dadurch, dass die Gewerbesteuer für einen Erhebungszeitraum kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum ist (vergleiche § 20 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist. Die Höhe des durchsetzbaren Gewerbesteuererstattungsanspruches ist durch den Zuweisungsempfänger anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

- b) Ein Gewerbesteuererstattungsanspruch ist erheblich, wenn die Rückzahlungsforderung gegen den Zuweisungsempfänger für Gemeinden bis 5 000 Einwohner mehr als 4,5 Prozent sowie für Gemeinden über 5 000 Einwohner mehr als 6 Prozent der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 16 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, des dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres beträgt. Gewerbesteuererstattungsansprüche eines Steuerpflichtigen für mehrere Jahre sind für die Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle zusammenzurechnen.
- c) Die außergewöhnliche Haushaltsbelastung kann nicht oder nicht in voller Höhe durch eigene freie liquide Mittel des Zuweisungsempfängers überwunden werden.
- d) Mögliche Zinsbelastungen des Zuweisungsempfängers, die aus der Rückzahlung der Gewerbesteuer resultieren, bleiben in diesem Verfahren unberücksichtigt.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird zweckgebunden gewährt.
- b) Die Zuweisung erfolgt als Festbetragsfinanzierung in Form einer rückzahlbaren unverzinslichen Überbrückungshilfe. Sie stellt keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme im Sinne des § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung dar.
- c) Der Ausgleich der außergewöhnlichen Haushaltsbelastung wird in Höhe von 75 Prozent des geltend gemachten Gewerbesteuererstattungsanspruches für die schlüsselzuweisungsberechtigten Zuweisungsempfänger und in Höhe des von der finanzausgleichsumlagepflichtigen (sogenannte abundante) Gemeinde zu zahlenden prozentualen Anteils der Finanzausgleichsumlage gewährt.
- d) Die Überbrückungshilfe ist bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückzuzahlen, in dem die infolge der Gewerbesteuerausfälle geringere Steuerkraft der Zuweisungsempfänger nach den Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs durch erhöhte allgemeine Schlüsselzuweisungen beziehungsweise durch eine verringerte Finanzausgleichsumlage berücksichtigt wird. Im Falle der schlüsselzuweisungsabhängigen Zuweisungsempfänger wird die rückzahlbare Bedarfzuweisung von Amts wegen entsprechend mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen dieses Haushaltsjahres verrechnet. Dabei wird jeweils ein Zwölftel des bewilligten Betrages von der gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes monatlich auszahlenden Schlüsselzuweisung einbehalten.
- e) Übersteigt die Gewerbesteuerrückforderung das Doppelte der Erheblichkeitsschwelle gemäß Nummer 2 Buchstabe b, so kann der Zeitraum für die

Rückzahlung der Überbrückungshilfe nach Nummer 3 Buchstabe d auf Antrag bis zum Ende des zweiten auf das nach Nummer 3 Buchstabe d maßgebliche Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres verlängert werden.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen sind nach dem Muster gemäß der Anlage 2 direkt an die Landesdirektion Sachsen zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß Nummer 2 Buchstabe a zur Antragsbegründung beizufügen. Der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Antrag zur Kenntnis zuzuleiten.
- b) Die Landesdirektion Sachsen trifft zeitnah als zuständige Bewilligungsbehörde die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen bis 500 000 Euro (Antragshöhe).
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet Anträge über 500 000 Euro (Antragshöhe) mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag unter Beifügung der Antragsunterlagen unverzüglich an das Staatsministerium der Finanzen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen bei Anträgen auf Bedarfszuweisungen über 500 000 Euro (Antragshöhe) und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit. Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich hat insoweit auf seine Anhörung gemäß § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes verzichtet. Das Staatsministerium der Finanzen wird dem Beirat jeweils im Nachgang im Rahmen der regulären Sitzungen über die beantragten und bewilligten Überbrückungshilfen berichten.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen beziehungsweise im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Grund eigener Entscheidung und leitet den Bewilligungsbescheid dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium des Innern zur Kenntnis zu.
- f) Die Landesdirektion Sachsen überwacht die Rückzahlung der den finanzausgleichsumlagepflichtigen Gemeinden bewilligten Mittel nach Nummer 3 Buchstaben d und e.
- g) Die Verrechnung der bewilligten rückzahlbaren Mittel mit den allgemeinen Schlüsselzuweisungen im Sinne der Nummer 3 Buchstabe d Satz 2 und 3 erfolgt durch das Statistische Landesamt. Die Landesdirektion Sachsen stellt dem Statistischen Landesamt zu diesem Zweck die Bewilligungsbescheide zur Verfügung.

III.

**Zuweisungen an Gemeinden,
die bei der Eingliederung oder Vereinigung von
Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 und 4
der Sächsischen Gemeindeordnung besonderen
haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen,
gemäß § 22a Nummer 3
des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**

1. **Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**
Bedarfszuweisungen werden Gemeinden gewährt, die im Rahmen einer Eingliederung oder Vereinigung gemäß § 9 Absatz 3 und 4 der Sächsischen Gemeinde-

ordnung besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen unterliegen.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Die Bedarfszuweisungen stehen den Zuweisungsempfängern zusätzlich zu den Fachförderprogrammen zur Verfügung.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

Die Höhe der Bedarfszuweisung bemisst sich an den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde, die besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen aus eigener Kraft zu bewältigen.

4. Verfahren

- a) Anträge auf eine Bedarfszuweisung sind von der aufzunehmenden, der aufzunehmenden oder der neuen Gemeinde nach dem Muster gemäß Anlage 3 an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die jeweils zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung zu stellen. Dabei sind die besonderen haushaltswirtschaftlichen Belastungen darzulegen. Eine Antragstellung vor Inkrafttreten der Vereinbarung über die Gebietsänderung ist möglich.
- b) Die Landesdirektion Sachsen leitet die Anträge mit einer Stellungnahme zum Sachverhalt und einem Entscheidungsvorschlag an das Staatsministerium der Finanzen weiter.
- c) Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern über die Bedarfszuweisung. Über die Entscheidung ist die Landesdirektion Sachsen zu unterrichten.
- d) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.

IV.

**Zuweisungen an die Aufgabenträger
zum Ausgleich besonderer Belastungen
im Rahmen der Unterbringung und Betreuung von
Flüchtlingen gemäß § 22a Nummer 4
des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**

1. **Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**
Kreisfreie Städte und Landkreise können auf der Grundlage von § 22a Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen erhalten.
2. **Zuweisungsvoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuweisung sowie Verfahren**
Die Zuweisungsvoraussetzungen, die Art, der Umfang und die Höhe der Zuweisung sowie das Verfahren bestimmen sich nach den Regelungen von Ziffer II Buchstabe A.

V.

**Zuweisungen in begründeten Einzelfällen
für Projekte zum Abbau besonderer regionaler
Strukturdefizite gemäß § 22a Nummer 5
des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes**

1. **Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**
Bedarfszuweisungen können an kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite ge-

währt werden. Einen entsprechenden Antrag können auch mehrere Gemeinden gemeinsam stellen. Die Tatbestandsmerkmale müssen in diesem Fall für jede einzelne Gemeinde erfüllt sein.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Ein besonderes Strukturdefizit liegt vor, wenn wirtschaftsstrukturelle, infrastrukturelle, entwicklungsbedingte oder weitere sozioökonomische Faktoren deutlich vom Durchschnitt vergleichbarer Gebietskörperschaften im Freistaat Sachsen abweichen und dadurch der Haushalt des Antragstellers erheblich belastet wird.
- b) Das Strukturdefizit muss in der Regel über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen. Von diesem Erfordernis kann abgewichen werden, wenn
 - aa) das Projekt positive Auswirkungen auf umliegende Gemeinden hat oder
 - bb) die Fläche der antragstellenden Gemeinde erheblich über dem Durchschnitt der Größenklasse liegt und sich das Strukturdefizit nahezu auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt.
- c) Das Strukturdefizit muss zu erheblichen Haushaltsbelastungen führen, welche die eigene Finanzkraft auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum belasten und die nicht durch andere Zuweisungen oder durch andere Finanzierungsmöglichkeiten überwunden werden können.
- d) Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich begrenztes Vorhaben, welches sich thematisch und organisatorisch von den laufenden Aufgaben des Antragstellers abhebt.
 - aa) Das Projekt muss darauf gerichtet sein, die das Strukturdefizit kennzeichnenden Faktoren nachhaltig näher an den Durchschnitt vergleichbarer Gebietskörperschaften des Freistaates Sachsen heranzuführen oder die aus dem Strukturdefizit folgenden Belastungen zu vermindern und objektiv geeignet sein, sich nachhaltig positiv auf den Haushalt des Antragstellers dadurch auszuwirken, dass künftig Erträge erhöht oder Aufwendungen verringert werden können.
 - bb) Besteht das Projekt darin, Möglichkeiten für den Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite zu ermitteln (Machbarkeitsstudien, Gutachten, wissenschaftliche Untersuchungen), ist es ausreichend, wenn das Projekt darauf gerichtet ist, dieses Ziel zu erreichen.
- e) Zu den begründeten Einzelfällen im Sinne von § 22a Nummer 5 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zählen regelmäßig nicht:
 - allgemeine Haushaltsfehlbeträge, die der Ziffer I zuzuordnen sind,
 - außergewöhnliche und strukturelle Belastungen, die der Ziffer II zuzuordnen sind und
 - Fälle, die unter Ziffer II Buchstabe A Nummer 2 Buchstabe b aufgeführt sind.
- f) Zu jedem zuweisungsbegründenden Tatbestandsmerkmal sind detailliert und nachvollziehbar Tatsachen vorzutragen. Ein dargelegtes Strukturdefizit ist im Einzelnen mit Zahlen nachprüfbar und detailliert zu belegen. Dabei sind das Maß des Abweichens vom Durchschnitt vergleichbarer Gebietskörperschaften und der Umfang der aus dem behaupteten Strukturdefizit folgenden Haushaltsbelastung darzulegen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Zuweisung wird zweckgebunden gewährt.

- b) Die Zuweisung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Ein voller Ausgleich wird regelmäßig nicht gewährt.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler Strukturdefizite sind nach dem Muster gemäß Anlage 4 an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung oder § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung zu stellen.
- b) Den Anträgen sind neben den Unterlagen gemäß Ziffer 0 Nummer 4 beizufügen:
 - eine ausführliche Projektbeschreibung, die insbesondere Angaben zu den konkreten Zielen, einen Ablauf- und Zeitplan, eine Aufwandschätzung und Ausführungen zur Machbarkeit (technisch, wirtschaftlich, rechtlich) enthält; darüber hinaus soll die Projektbeschreibung Ausführungen zu etwaigen Zwischenzielen/Meilensteinen enthalten und
 - bei Anträgen gemäß Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa die Anlage 2 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft; damit ist nachzuweisen, welche Auswirkungen das Projekt auf den Haushalt des Antragstellers hat.
- c) Die Landesdirektion Sachsen leitet den Antrag mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag unter Beifügung der Antragsunterlagen an das Staatsministerium der Finanzen weiter.
- d) Das Staatsministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.

VI.

Zuweisungen zur Förderung der Einstellung von Anwärtinnen und Anwärtern für die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung gemäß § 22a Nummer 6 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Kreisangehörige Gemeinden (Ausbildungsträger) können Zuweisungen für die Einstellung von Studierenden der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) der Studiengänge Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder Digitale Verwaltung in den Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 erhalten.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass der Vorbereitungsdienst gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in einem öffentlich-rechtlichen Auszubildendenverhältnis nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-

rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 729) geändert worden ist, in der jeweils gelten- den Fassung, abgeleistet wird.

- b) Die Zuweisung kann nur bewilligt werden, wenn der Ausbildungsträger gemäß § 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Aus- bildungsverhältnisses in Verbindung mit § 72 Ab- satz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Au- gust 2019 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Grund- betrag der Ausbildungsbezüge mit den Auflagen gewährt hat, dass die Ausbildung nicht vor Ablauf der in den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften festgelegten oder im Einzelfall festgesetzten Ausbil- dungszeit aus einem von der Anwärtlerin oder dem Anwärter zu vertretenden Grund endet, die Anwär- terin oder der Anwärter rechtzeitig einen Antrag auf Übernahme stellt oder ein ihr oder ihm angebotenes Amt annimmt und die Anwärtlerin oder der Anwärter im Anschluss an die Ausbildung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst (§ 4 Absatz 1 des Sächsischen Besoldungsgesetzes) ausscheidet.
- c) Die Zuweisung kann erstmalig für die Einstellung von Studierenden gewährt werden, die ihr Studium an der HSF Meißen und damit ihren Vorbereitungsdienst als Anwärterin oder Anwärter am 1. Septem- ber 2019 beginnen.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

- a) Die Förderung umfasst die dem Ausbildungsträger durch die Einstellung einer Anwärtlerin oder eines Anwärters entstehenden Ausbildungskosten. Aus- bildungskosten nach dieser Ziffer sind 90 Prozent der Ausbildungsbezüge nach § 4 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staats- ministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses einschließlich eines Arbeitgeberanteils zur gesetzli- chen Sozialversicherung.
- b) Die Förderung der Ausbildungskosten wird als Fest- betragsfinanzierung gewährt und erfolgt grundsätz- lich jeweils in Gestalt eines verlorenen Zuschusses an den Ausbildungsträger für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter.
- c) Die Förderung wird für jedes Ausbildungsjahr an- teilig gewährt. Beendet die Anwärtlerin oder der An- wärter die Laufbahnausbildung vorzeitig, erstreckt sich die Förderung nur auf jene Monate des Aus- bildungsjahres, für welche der Ausbildungsträger tatsächlich Ausbildungsbezüge gewährt.

4. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen sind bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Laufbahn- ausbildung begonnen wird, für die Dauer der Lauf- bahnausbildung von dem Ausbildungsträger nach dem Muster gemäß Anlage 5 über die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung an die Landesdirektion Sachsen zu richten. Mit dem An- trag sind die Bestellsurkunde in Kopie sowie ein Nachweis über die Beauftragung der Gewährung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge vor-

zulegen. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde übersendet die Antragsunterlagen der Bewilli- gungsbehörde.

- b) Die Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbe- hörde trifft die erforderliche Entscheidung und er- lässt den Bewilligungsbescheid.
- c) Die Zuweisung ist unter dem Vorbehalt zu gewäh- ren, dass die Auflagen für die Gewährung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b erfüllt werden. Der Be- willigungsbescheid ist mit einem entsprechenden Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- d) Die Bewilligung erfolgt für die Dauer der Laufbahn- ausbildung. Als Dauer der Laufbahnausbildung werden in der Regel bei den Bachelorstudiengän- gen Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung 37 Monate und im Bachelorstudiengang Digitale Verwaltung 42 Monate zu Grunde gelegt. Die Aus- zahlung des Zuweisungsbetrages erfolgt jährlich zum 1. März des betreffenden Ausbildungsjahres.
- e) Der Ausbildungsträger hat das Vorliegen eines Widerrufsgrundes im Sinne der Nummer 4 Buch- stabe c der Bewilligungsbehörde unverzüglich an- zuzeigen.
- f) Widerruft die Bewilligungsbehörde die Bewilligung der Zuweisung durch Ausübung des Widerrufsvor- behaltes nach Nummer 4 Buchstabe c Satz 2 ist der Ausbildungsträger nicht verpflichtet, die Zuwei- sungsbeträge zurückzuzahlen, soweit die Anwär- terin oder der Anwärter die Rückzahlungspflicht wegen Nichterfüllung der Auflagen für die Gewäh- rung des Grundbetrages der Ausbildungsbezüge im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b nicht erfüllt.
- g) Aus Gründen des Datenschutzes hat der Ausbil- dungsträger im Rahmen der mit den Anwärtlerinnen und Anwärtern bestehenden öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisse sicherzustellen, dass per- sonenbezogene Daten zum Zwecke der Bewilligung und Auszahlung der Zuweisungsbeträge an die Be- willigungsbehörde weitergegeben werden dürfen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewilli- gungsbehörde sicherzustellen, dass sämtliche per- sonenbezogenen Daten an den Ausbildungsträger zurückgegeben oder vernichtet werden.

VII.

Zuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Neubestimmung der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ab dem Ausgleichsjahr 2021 ergeben

1. **Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger**
Bedarfszuweisungen können kreisangehörigen Gemein- den, Kreisfreien Städten und Landkreisen zur Überwin- dung außergewöhnlicher Belastungen, die sich durch die Reform der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage gemäß den §§ 6, 10, 11 und 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ab dem Jahr 2021 ergeben, gewährt werden.
2. **Zuweisungsvoraussetzungen**
Voraussetzung für eine Bedarfszuweisung ist eine au- ßergewöhnliche Haushaltsbelastung des Zuweisung- empfängers, die sich aus der Gegenüberstellung der Schlüsselzuweisung beziehungsweise der Finanzaus- gleichsumlage sowie bei den Landkreisen zusätzlich

der Umlagekraft vor (Buchstabe a) und nach der Reform (Buchstabe b) wie folgt ergibt:

Berechnung für Kreisfreie Städte	
Buchstabe a)	Buchstabe b)
Vergleichskriterium: – Schlüsselzuweisung	Vergleichskriterium: – Schlüsselzuweisung
Grundlagen: – Rechtsstand 31.12.2020 – Schlüsselmasse der Kreisfreien Städte gemäß § 4 SächsFAG des Jahres 2021 – Daten der Festsetzung 2020	Grundlagen: – Rechtsstand 01.01.2021 – Schlüsselmasse der Kreisfreien Städte gemäß § 4 SächsFAG des Jahres 2021 – Daten der Festsetzung 2020 sowie – Daten der Festsetzung 2021 zur frühkindlichen Bildung gemäß § 7 Absatz 5 SächsFAG

Berechnung für kreisangehörige Gemeinden	
Buchstabe a)	Buchstabe b)
Vergleichskriterium: – Schlüsselzuweisung bzw. – Finanzausgleichsumlage	Vergleichskriterium: – Schlüsselzuweisung bzw. – Finanzausgleichsumlage
Grundlagen: – Rechtsstand 31.12.2020 – Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 4 SächsFAG des Jahres 2021 – Daten der Festsetzung 2020	Grundlagen: – Rechtsstand 01.01.2021 – Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 4 SächsFAG des Jahres 2021 – Daten der Festsetzung 2020 sowie – Daten der Festsetzung 2021 zur frühkindlichen Bildung gemäß § 7 Absatz 5 SächsFAG

Berechnung für Landkreise	
Buchstabe a)	Buchstabe b)
Vergleichskriterium: Summe aus – Schlüsselzuweisung und – Umlagekraftmesszahl	Vergleichskriterium: Summe aus – Schlüsselzuweisung und – Umlagekraftmesszahl
Grundlagen: – Rechtsstand 31.12.2020 – Schlüsselmasse der Landkreise gemäß § 4 SächsFAG des Jahres 2021 – Daten der Festsetzung 2020	Grundlagen: – Rechtsstand 01.01.2021; Ausnahme: investive Bindung gemäß § 4 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b SächsFAG zum Rechtsstand 31.12.2020 – Schlüsselmasse der Landkreise gemäß § 4 SächsFAG des Jahres 2021 – Daten der Festsetzung 2020 sowie – Daten über die Bedarfzuweisung nach Ziffer VII der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2021

Ergibt sich für die jeweilige kreisangehörige Gemeinde, die jeweilige Kreisfreie Stadt oder den jeweiligen Landkreis aus der Berechnung nach Buchstabe b insgesamt eine Schlechterstellung gegenüber der Berechnung nach Buchstabe a wird eine Bedarfzuweisung gewährt.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuweisungen

Die Bedarfzuweisung nach Nummer 2 Satz 2 wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Dabei wird

- der für die einzelne kreisangehörige Gemeinde festgestellte Betrag der Schlechterstellung nach Nummer 2 Satz 2 beginnend mit dem Jahr 2021 linear abschmelzend über einen Zeitraum von sechs Jahren ausgeglichen; der Ausgleich erfolgt 2021 in voller Höhe und im Jahr 2026 letztmalig in Höhe von einem Sechstel des festgestellten Betrages, und
- der für die einzelne Kreisfreie Stadt oder den einzelnen Landkreis festgestellte Betrag der Schlechterstellung nach Nummer 2 Satz 2 beginnend mit dem Jahr 2021 linear abschmelzend über einen Zeitraum von zwei Jahren ausgeglichen; der Ausgleich erfolgt 2021 in voller Höhe und im Jahr 2022 letztmalig zur Hälfte des festgestellten Betrages.

4. Verfahren

- Die Zuweisung erfolgt von Amtes wegen. Es findet kein gesondertes Antragsverfahren statt.
- Das Statistische Landesamt berechnet den nach Nummer 2 Satz 2 auf den einzelnen Zuweisungsempfänger entfallenden Betrag und die sich daraus nach Nummer 3 ergebende jeweilige Zuweisung.
- Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzt die Landesdirektion Sachsen als zuständige Bewilligungsbehörde die jeweilige Bedarfzuweisung im Rahmen der Festsetzung der Schlüsselzuweisungen gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes des Jahres 2021 einmalig fest und erteilt jeweils den elektronischen Bescheid.
- Die bewilligte Bedarfzuweisung nach Buchstabe c wird monatlich mit einem Zwölftel des jährlichen Ausgleichsbetrages zusammen mit den Schlüsselzuweisungen gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes ausgezahlt.

VIII.

Anträge der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung

1. Zuweisungszweck, Zuweisungsempfänger

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) kann gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 128), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes Bedarfzuweisungen für ihren nicht durch eigene Erträge oder Einzahlungen gedeckten Finanzbedarf erhalten. Bei der Ermittlung des ungedeckten Finanzbedarfes bleibt das nicht zahlungswirksame Ergebnis unberücksichtigt. Darüber hinaus kann sie Zuweisungen gemäß den §§ 22, 22b Nummer 1 und 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes erhalten.

2. Verfahren

- a) Anträge auf Bedarfszuweisungen der SAKD sind von der Antragstellerin elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen. Die SAKD stellt für die Kommunale DatenNetz GmbH (KDN GmbH) ebenfalls elektronisch Anträge auf Bedarfszuweisungen zum Aufbau und zur Unterhaltung eines kommunalen Basisdatennetzes gemäß den §§ 22, 22b Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes bei der Landesdirektion Sachsen.
- b) Anträge der SAKD nach den §§ 22, 22b Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes zur Schaffung einheitlicher, landesweiter Standards in den Kommunen sind elektronisch an das Staatsministerium der Finanzen auf dem Dienstweg zu stellen. Die Landesdirektion Sachsen hat die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen mit einem Bericht zum Sachverhalt, einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag zur Entscheidung weiterzuleiten. Das Staatsministerium der Finanzen trifft insoweit die erforderlichen Entscheidungen und teilt sie der Landesdirektion Sachsen mit.
- c) Die Landesdirektion Sachsen entscheidet als Bewilligungsbehörde über Anträge der SAKD und der KDN GmbH, mit Ausnahme der Anträge nach den §§ 22, 22b Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes, nach eigenem Ermessen. Die Entscheidung über einen Antrag der KDN GmbH nach den §§ 22, 22b Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes basiert auf einem zuvor mit dem Staatsministerium der Finanzen und den kommunalen Landesverbänden abgestimmten mittelfristigen Finanzierungskonzept. Das Staatsministerium der Finanzen kann sich im Einzelfall die Zustimmung zu den Anträgen der SAKD oder KDN GmbH vorbehalten.
- d) Auf der Grundlage von § 31 Absatz 1 Satz 9 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes verzichtet das Staatsministerium der Finanzen bei Anträgen der SAKD nach § 22 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sowie der KDN GmbH nach den §§ 22, 22b Nummer 1 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes auf die Zustimmung nach § 31 Absatz 1 Satz 8 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes.
- e) Die Landesdirektion Sachsen erlässt als zuständige Bewilligungsbehörde einen elektronischen Bewilligungsbescheid im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grund eigener Entscheidung beziehungsweise auf der Grundlage der Entscheidung des Staatsministeriums der Finanzen.

IX.

Regelungen zum Einsatz und Nachweis der investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 15 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

1. Zweck

Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise können investive Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes verwenden. Damit sollen Kommunen entlastet werden, die bereits in der Vergangenheit erhebliche kreditfinanzierte Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt haben. Sind die investiven Schlüsselzuweisungen in einem nach Ziffer I oder II Buchstabe A durchgeführten Verfahren zum Einsatz für andere Zwecke geöffnet worden, so ist deren Einsatz gesondert nachzuweisen.

2. Besondere Voraussetzungen

Die Verwendung von investiven Schlüsselzuweisungen zur außerordentlichen Kredittilgung in den kostenrechnenden Aufgabenbereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung und der Abfallwirtschaft darf nicht dazu führen, dass eine der Höhe nach vertragliche Gebühr subventioniert wird (vergleiche § 73 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung).

3. Verfahren

- a) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte und Landkreise zeigen die Verwendung der investiven Schlüsselzuweisung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung und § 65 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Landkreisordnung elektronisch bis zum 31. März des Folgejahres an.
- b) Die Landratsämter prüfen auf Basis der erhaltenen Angaben sowie der genehmigten Haushalte der Gemeinden des jeweiligen Ausgleichsjahres die zweckentsprechende Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen. Sie berichten über das Prüfungsergebnis zusammengefasst der Landesdirektion Sachsen bis zum 30. April des Folgejahres. Die Landesdirektion Sachsen prüft auf Basis erhaltener Angaben sowie der genehmigten Haushalte der Kreisfreien Städte und Landkreise des jeweiligen Ausgleichsjahres die zweckentsprechende Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen.
- c) Die Landesdirektion Sachsen rechnet zusammengefasst gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen jährlich bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres die zweckgebundene Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen auf Basis der Festsetzung des vorangegangenen Ausgleichsjahres sowie gegebenenfalls der Entscheidungen zur Öffnung der investiven Schlüsselzuweisung ab und bestätigt die zweckentsprechende Verwendung der investiven Schlüsselzuweisungen.

X.

Bewirtschaftung, Auszahlung, Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

1. Die Landesdirektion Sachsen erhält mit der Entscheidung über die Bewilligung gemäß den Ziffern I Nummer 4 Buchstabe d, II Buchstabe A Nummer 4 Buchstabe d, II Buchstabe B Nummer 4 Buchstabe b, II Buchstabe C Nummer 4 Buchstabe d, III Nummer 4 Buchstabe c, V Nummer 4 Buchstabe d und VIII Nummer 2 Buchstabe b eine Bewilligungs- und Bewirtschaftungsbefugnis. Für Bewilligungen nach den Ziffern II Buchstabe A Nummer 4 Buchstabe e, II Buchstabe C Nummer 4 Buchstabe b, VI Nummer 4 Buchstabe b und VIII Nummer 2 Buchstabe c erhält die Landesdirektion Sachsen einen Bewilligungsrahmen. Für Bewilligungen gemäß der Ziffer VII Nummer 4 Buchstabe c erhält die Landesdirektion Sachsen eine Bewirtschaftungsbefugnis in Höhe der durch das Statistische Landesamt ermittelten Zuweisungsbeträge nach Ziffer VII Nummer 4 Buchstabe b.
2. Die Kommunen weisen gegenüber der Landesdirektion Sachsen vor Auszahlung des Bewilligungsbetrages die Erfüllung der Zuweisungsvoraussetzungen nach und legen entsprechend Nummer 7 und 10 der Anlage 3 in Verbindung mit Muster 4 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung entsprechende Rechnungen, Verwendungsnachweise beziehungsweise das Verwendungskonzept vor. Die Auszahlung

- der Zuweisungen ist vom Zuweisungsempfänger mit dem Formblatt entsprechend Muster 3 zu der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung elektronisch zu beantragen. Die Schlusszahlung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises geleistet; sie soll spätestens sechs Monate nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen.
3. Die Landesdirektion Sachsen beantragt die Bewirtschaftungsbefugnis und übersendet dem Staatsministerium der Finanzen mit der Auszahlung einer Bewilligung nach den Ziffern V Nummer 4 Buchstabe d und VIII Nummer 2 Buchstabe b eine aussagefähige Stellungnahme zur Erfüllung der Nebenbestimmungen laut Bewilligungsbescheid und fügt im Falle von Bewilligungen nach Ziffer V das Verwendungskonzept der Kommune bei.
 4. Die Verwendungsnachweise sind von den Zuweisungsempfängern entsprechend Muster 4 zu Nummer 9.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zu erstellen und von den Bewilligungsbehörden (Nummer 9.2) zu prüfen. Die Bewilligungsbehörde stellt auf Grund des Verwendungsnachweises die Höhe der zuweisungsfähigen Aufwendungen und der Zuweisung (bei Komplementärmitteln) endgültig fest und teilt das Ergebnis dem Zuweisungsempfänger, der unteren Rechtsaufsichtsbehörde und der Hauptkasse (nur bei Rückforderung von Zuweisungen) mit. Die Verwendungsnachweise sind vom Zuweisungsempfänger wie folgt zu übermitteln:
 - a) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer I hat die Verwendungsnachweisführung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsolidierungszeitraumes, jedoch spätestens nach sechs Jahren, oder zum Zeitpunkt der Vorlage des Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung und der qualitätsgerechten Erfüllung des Vertrages zu erfolgen.
 - b) Die zweckentsprechende Verwendung der Bedarfszuweisungen gemäß den Ziffern II bis IV ist vom Zuweisungsempfänger mit dem jeweiligen Jahresabschluss oder, sofern dieser noch nicht festgestellt ist, mit der Finanzrechnung bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber der Landesdirektion Sachsen nachzuweisen.
 - c) Bei Bedarfszuweisungen nach Ziffer V hat die Verwendungsnachweisführung mit der Abrechnung des Projektes zu erfolgen.
 - d) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer VI hat die Verwendungsnachweisführung mit dem Abschluss der Ausbildung zu erfolgen.
 - e) Bedarfszuweisungen nach Ziffern VII sind allgemeine Deckungsmittel für die kein gesonderter Verwendungsnachweis verlangt wird.
 - f) Bei Bedarfszuweisungen gemäß Ziffer VIII hat die Verwendungsnachweisführung zum Zeitpunkt der Vorlage des Jahresabschlusses der SAKD beziehungsweise der KDN GmbH zu erfolgen.
 5. Bezüglich Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf des Zuweisungsbescheides, Rückforderung der Zuweisung und Verzinsung gelten das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Sächsische Haushaltsordnung einschließlich der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushaltsordnung.
 6. Die Landesdirektion Sachsen berichtet halbjährlich dem Staatsministerium der Finanzen bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres beziehungsweise 15. Januar des Folgejahres über den Stand:
 - der Antragslage (Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Anträge und Höhe der beantragten Mittel),
 - der Bearbeitung von Anträgen, die in vorangegangenen Berichtszeiträumen eingegangen sind (Gründe für verzögerte Bearbeitung, voraussichtlicher Abschlussstermin),
 - der erteilten Bewilligungen (Anzahl und Höhe der Bewilligungen),
 - der Ablehnungen (Anzahl, Gründe und beantragtes Mittelvolumen),
 - des Mittelabflusses und der Rückzahlungen gemäß den Ziffern I bis VIII,
 - des Breitbandausbaus auf der Grundlage von Sachstandsberichten der Landratsämter und Kreisfreien Städte sowie
 - eingegangener Widersprüche zu Festsetzungsbescheiden nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz sowie zu bewilligten Bedarfszuweisungen, deren Inhalt und Bearbeitungsstand und eingereichter Klagen von Kommunen zu Festsetzungsbescheiden nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz und Bewilligungen von Bedarfszuweisungen, deren Inhalt und Bearbeitungsstand.
 Gleichzeitig ist über Rückstände bei der Erfüllung erteilter Auflagen und zu erbringender Verwendungsnachweise zu informieren.

XI.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Bedarfszuweisungen vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 796), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. S. S 352), sowie der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur finanziellen Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden aus dem kommunalen Finanzausgleich bei der Überwindung von Haushaltsbelastungen aus Gewerbesteuererrückstellungen vom 8. August 2019 außer Kraft.

Dresden, den 16. April 2021

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Anlagen

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
und die
Landesdirektion Sachsen
an das Sächsische Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Anlage 1
(zu Ziffer I Nummer 4 und Ziffer II A
Nummer 4)

Ort, den
Telefon

Aktenzeichen
 Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung

- zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung gemäß § 22a Nummer 1 SächsFAG
- zur Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen gemäß § 22a Nummer 2 SächsFAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel: 14	Einwohnerzahl gemäß § 30 FAG
Bankverbindung - Bank:	
IBAN:	BIC:

II. Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage im Haushalt des Jahres, auf das sich der Antrag bezieht

Aufgestellt auf Grund

- des Haushaltsplanes
- des Nachtragshaushaltsplanes
- des Jahresabschlusses

am

Anlage 1 Seite 2

a) Allgemeine Kennziffern

	Anzahl	je 1.000 Einwohner
1. Anzahl der Stellen in: der Kernverwaltung		
den nachgeordneten Einrichtungen		
	TEUR	EUR/Einwohner
2. Schuldenstand der Gebietskörperschaft zum		
a) Antragsstichtag (ohne Kassenkredite)		
b) Kassenkredite zum Antragsstichtag		
c) Bürgschaften/Garantien		

b) Hebesätze zum Antragsstichtag

- 1. Grundsteuer A in Prozent
- 2. Grundsteuer B in Prozent
- 3. Gewerbesteuer in Prozent

c) Angaben zur Haushaltsstruktur

		Lt. Haushaltsplan	nach Konsolidierung gemäß V. ¹
	§3 Abs. 1 Sächs-KomHVO	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	Nr. 17		
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	Nr. 34		
3. Finanzierungsmittelfehlbetrag/-überschuss	Nr. 35		
4. Zahlungsmittelsaldo aus Finanz.tätigkeit	Nr. 40		
5. Änderung Fin.mittelbestand im HHJ	Nr. 41		
6. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des HHJ	Nr. 55		

III. Kosten eines Gutachtens

- a) Kosten des Gutachtens lt. Angebot EUR
- b) Beginn der Maßnahme/geplanter Fertigstellungstermin/.....

IV. Höhe des voraussichtlichen Bestandes an liquiden Mitteln am Ende des Finanzplanungszeitraumes (§ 3 Absatz 1 Nummer 55 SächsKomHVO):

..... EUR

¹ Nur für Anträge nach § 22a Nummer 1 SächsFAG

V. Höhe der geltend gemachten außergewöhnlichen Belastung

..... EUR

VI. Angaben zum beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß Anlage

1. Minderungen des Aufwandes im Ausgleichsjahr in Höhe von: EUR

2. Erhöhungen der Erträge im Ausgleichsjahr in Höhe von: EUR

3. sonstige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung EUR

VII. Höhe der beantragten Zuweisung:

..... EUR

VIII. Fördermittel für kommunale Investitionen (ohne Kredite) - Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung – in TEUR -

geplante Investitionsmaßnahmen	davon Fördermittel beantragt	bewilligt	Eigenmittel	Kredite
1.
2.
3.
4.
5.

VIII. Begründung des Antrages einschließlich der Begründung eines eventuell entstandenen Zahlungsmittelbedarfes (Fehlbetrages) oder der außergewöhnlichen / besonderen Belastung (Nachweis der offenen Kostendeckung innerhalb von 4 Jahren)

IX. Sonstige Erläuterungen

X. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Anlage 1a
(zu Ziffer I Nummer 4
und Ziffer II A Nummer 4)

Zum Antrag
der/des Gemeinde/Landkreises vom

Übersicht zu Gebühren, Beiträgen und Entgelten für das Haushaltsjahr

Position	Aufwendungen des vergangenen Jahres in EUR	Bemessungs- grundlage	mögliche(s) Gebühr / Entgelt in EUR	Tatsächliche(s) Gebühr / Entgelt in EUR
.....
.....
.....
.....
.....

Trägerschaft der Kindertageseinrichtung:

Einrichtungsart	durchschnittliche Kinder- zahl unter Berücksich- tigung der Betreuungs- zeit (§ 12 Abs. 2 Sächs- KitaG) im Haushaltsjahr	Pädagogische Fachkräfte		Abweichung
		Soll gem. § 12 Abs. 2 SächsKitaG	Ist	
Kinderkrippe				
Kindergarten				
Hort				
Leitung der Kita	entfällt			

Finanzierung der Kindertageseinrichtung:

Einrichtungsart	Betriebskosten gem. § 14 Abs. 2 SächsKitaG	davon Gemeinde- anteil einschließl. Landes- zuschuss	dav. Elternbeiträge		dav. Eigenanteil des Trägers
			Ist gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG	Ist	
			%	EUR	
Kinderkrippe					
Kindergarten					
Hort					

Anlage 1b
zu Ziffer I Nummer 4 VwV Bedarfszuweisungen

Übersicht zur Haushaltslage vor und nach Konsolidierung: Finanzhaushalt

Antrag der Gemeinde Antrag des Landkreises	Nr.	Kontingruppe/ Kontenart	Jahresabschluss des vorvergangenen Jahres TEuro	HH-Plan/ Jahresabschluss vergl. Jahr TEuro	HH-Plan Ausgleichsjahr TEuro	Konsolidierung laut mittelfristiger Finanzplanung									
						1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr		weitere Folgejahre ¹ TEuro	
						vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach		
						TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	TEuro	
Steuern und ähnliche Abgaben	1	60													
darunter:															
Grundsteuer A und B		6011, 6012													
Gewerbesteuer		6013													
Ausgleichleistungen		605													
Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	2	61													
darunter:															
allgemeine Schlüsselzuweisungen		6111													
investive Schlüsselzuweisungen f. Instandsetzungen		6112													
Sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuweisungen für lfd. Zwecke		613, 614													
allgemeine Umlagen		618													
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen		619													
Sonstige Transferleistungszahlungen	3	62													
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4	63													
Privatrechtliche Leistungsentgelte	5	641, 642, 643, 646													
Kostenersatzungen und Kostenumlagen	6	648													
Zinsen und sonstige Finanzleistungszahlungen	7	66													
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	8	65													
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9	Summe 1 bis 8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalauszahlungen	10	70													
Versorgungsauszahlungen	11	71													
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12	72													
Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	13	75													
darunter:															
Zinsauszahlungen		751													
Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14	73													
darunter:															
Kreisumlage		73721													
Finanzausgleichsumlage		73722													
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15	74													
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16	Summe 10 bis 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	17	Saldo 9 ./ 16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 1b
zu Ziffer I Nummer 4 VwV Bedarfswweisungen

Antrag der Gemeinde	Nr.	Kontingruppe/ Kontenart	Jahresabschluss des vorver- gangenen Jahres TEuro	HH-Plan / Jahresabschluss vergl. Jahr TEuro	HH-Plan Ausgleichsjahr TEuro	Konsolidierung								nach weitere Folgejahre ¹ TEuro
						1. Folgejahr		2. Folgejahr		3. Folgejahr		4. Folgejahr		
						vor	nach	vor	nach	vor	nach	vor	nach	
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	41	Summe 35 + 40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	42	686.695												
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	43	786.795												
Überschuss/Bedarf an Zahlungsmitteln im HH-Jahr	44	Saldo (41 + 42) / 43	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen aus Kreditaufnahmen zu Liquiditätssicherung ¹	45	683												
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung ¹	46	793												
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	47	Saldo (44 + 45) / 46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
vorausichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des HH-Jahres (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindl.) ²	48													
vorausichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des HH-Jahres	49	Summe 47+48	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Anlage 2
(zu Ziffer II Buchstabe C)

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Ort, den

Aktenzeichen

**Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen aus
Gewerbesteuerrückerstattungen
gemäß § 22a Nummer 2 SächsFAG**

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel:	
Bankverbindung:	
IBAN:	BIC:

II. Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage im Haushalt des Jahres, auf das sich der Antrag bezieht

Angaben zur Haushaltsstruktur

in TEUR	§3 Abs. 1 Sächs- KomHVO	
1. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Vorjahres lt. Kassenstatistik	Nr. 16	
2. Gewerbesteuerückzahlung		
3. Anteil (in Prozent)	Zeile 2/3	
		Lt. Haushaltsplan
4. Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres	Nr. 17	
5. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres	Nr. 34	
6. Finanzierungsmittelfehlbetrag/-überschuss des laufenden Haushaltsjahres	Nr. 35	
7. Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit des laufenden Haushaltsjahres	Nr. 40	
8. Änderung Finanzmittelbestand im HHJ des laufenden Haushaltsjahres	Nr. 41	
9. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des HHJ	Nr. 55	

Anlage 2 Seite 2

III. Höhe der beantragten Zuweisung: **EUR**

IV. Beantragte Ratenzahlung wegen Überschreitens der Erheblichkeitsschwelle

Haushaltsjahr Betrag in EUR

1.
2.
3.

V. Begründung des Antrages zum entstandenen Zahlungsmittelbedarf beziehungsweise zu der außergewöhnlichen Haushaltsbelastung

VI. Sonstige Erläuterungen

VII. Erklärung des Antragstellers

Die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Die außergewöhnliche Haushaltsbelastung aus der Gewerbesteuerrückerstattung kann nicht durch eigene freie liquide Mittel des Antragstellers überwunden werden.

Ort, Datum, Siegel,
Unterschrift

Anlage 3
(zu Ziffer III Nummer 4)

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
und die Landesdirektion Sachsen
an das Sächsische Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ort, den
Telefon
Aktenzeichen

**Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Förderung eines
freiwilligen Gemeindegemeinschafts
gemäß § 22a Nummer 3 SächsFAG**

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel: 14	Einwohnerzahl gemäß § 30 SächsFAG
Bankverbindung - Bank:	
IBAN:	BIC:

II. Höhe der beantragten Zuweisung: EUR

III. Begründung des Antrages
(ggf. auf gesondertem Blatt)

Anlage 3 Seite 2**IV. Erklärung des Antragstellers**

- a) Die in diesem Antrag einschließlich Antragsunterlagen gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.

V. Anlagen

- Urkunde über den freiwilligen Gemeindegemeinschaft
- Gründungsdokument der neuen Gebietskörperschaft (beglaubigte Abschrift)
- Entwurf des Haushaltsplanes der neuen Einheitsgemeinde (bei Gemeindegemeinschaft) oder Haushaltsplan und Jahresrechnung der einzugemeindenden Gemeinde

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Anlage 4
(zu Ziffer V Nummer 4)

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
und die Landesdirektion Sachsen
an das Sächsische Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Ort, den
Telefon

Aktenzeichen

Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
Zuweisungen für Projekte zum Abbau besonderer regionaler
Strukturdefizite gemäß § 22a Nummer 5 SächsFAG

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)	
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)	
Gemeindeschlüssel: 14	Einwohnerzahl gemäß § 30 SächsFAG
Bankverbindung - Bank:	
IBAN:	BIC:

II. Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage im Haushalt des Jahres, auf das sich der Antrag bezieht

Aufgestellt auf Grund

- des Haushaltsplanes
- des Nachtragshaushaltsplanes
- des Jahresabschlusses

am

Anlage 4 Seite 2

a) Allgemeine Kennziffern

	Anzahl	je 1.000 Einwohner
1. Anzahl der Stellen in: der Kernverwaltung		
den nachgeordneten Einrichtungen		
	TEUR	EUR/Einwohner
2. Schuldenstand der Gebietskörperschaft zum		
a) Antragsstichtag (ohne Kassenkredite)		
b) Kassenkredite zum Antragsstichtag		
c) Bürgschaften/Garantien		

b) Angaben zur Haushaltsstruktur

		Lt. Haushaltsplan	nach dem Projekt gemäß V.
	§3 Abs. 1 Sächs-KomHVO	TEUR	TEUR
1. Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verw.tätigkeit	Nr. 17		
2. Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	Nr. 34		
3. Finanzierungsmittelfehlbetrag/-überschuss	Nr. 35		
4. Zahlungsmittelsaldo aus Finanz.tätigkeit	Nr. 40		
5. Änderung Fin.mittelbestand im HHJ	Nr. 41		
6. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des HHJ	Nr. 55		

III. Strukturdefizite

Benennung des regionalen Strukturdefizites	eigene Kennziffer	Kennziffer im Durchschnitt vergleichbarer Gebiteskörperschaften im Freistaat Sachsen
z.B.		
Arbeitslosenquote	9,20%	5,00%

Anlage 4 Seite 3**IV. Angaben zu den positiven Auswirkungen auf den Haushalt:**

1. Minderungen des Aufwandes im Ausgleichsjahr und mittelfristigen Planungszeitraum

in Höhe von: EUR

2. Erhöhungen der Erträge im Ausgleichsjahr und mittelfristigen Planungszeitraum

in Höhe von: EUR

3. sonstige Maßnahmen zur Ergebnisverbesserung

..... EUR

V. Höhe der beantragten Zuweisung:

..... EUR

VI. Begründung des Antrages gemäß den Zuweisungsvoraussetzungen nach Ziffer V Nummer 2

VII. Sonstige Erläuterungen

VIII. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Anlage 5
(zu Ziffer VII Nummer 4a)

Über die Rechtsaufsichtsbehörde
an die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Ort, den
Telefon

Aktenzeichen

**Antrag
auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
zur Förderung der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern für die
Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in den Ba-
chelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung, Sozialverwaltung oder
Digitale Verwaltung an der HSF Meißen
gemäß § 22a Nummer 6 SächsFAG**

I. Antragsteller

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefonnummer, E-Mail Adresse)
Bankverbindung (IBAN, BIC, Kreditinstitut)

II. Bezeichnung der Anwärterin/des Anwärters (Angaben aus den Unterlagen, die dem Antrag als Anlage beigefügt sind)

(Liste der Anwärterinnen/Anwärter sowie der Ausbildungsverträge als Anlage)
Bezeichnung des Studiengangs
Voraussichtliche Dauer des Studiums vom bis zum

III. Höhe des Ausbildungskostenzuschusses (Festbetragsfinanzierung)

<input type="checkbox"/> Zur Feststellung der Höhe des Ausbildungskostenzuschusses in Form der Festbetragsfinanzierung wird je Anwärterin/Anwärter als Berechnungsgrundlage der Anwärtergrundbetrag geltend gemacht.
--

☐ Für folgende Anwärterinnen/ Anwärter wird zudem der Familienzuschlag geltend gemacht:

Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe ...

Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe ...

Anwärterin/ Anwärter Familienzuschlag, Stufe ...

IV. Erklärung des Antragstellers

- a) Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der Antragsteller hat betroffene Personen auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten hingewiesen und sichergestellt, dass die im Antrag aufgeführten personenbezogenen Daten an die Bewilligungsbehörde weitergegeben und von dieser für das Auszahlungsverfahren der Landeszuweisung verarbeitet werden dürfen.
- c) Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Wegfall subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich der Landesdirektion Sachsen mitzuteilen ist.

Ort, Datum, Siegel, Unterschrift

Hinweise:

1. Es wird auf die Bestimmungen gemäß Abschnitt VII. Ziffer 4 Buchstabe c) der VwV Bedarfszuweisungen aufmerksam gemacht. Für den Fall der Bewilligung bleibt die Rückforderung eines Anteils der Fördersumme vorbehalten. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Beschäftigungsverhältnisse mit dem Anwärter/der Anwärterin derart vertraglich auszugestalten, dass bei diesen eine entsprechende Rückforderung möglich bleibt.

2. Festbetragsfinanzierung:

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Zuwendungsgeber mit einem festen (nach oben und unten nicht veränderbaren) Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Abrechnung des Vorhabens bleibt der Anteil der staatlichen Förderung konstant, wenn mindestens in dieser Höhe zuwendungsfähige Ausgaben nachgewiesen werden (d. h. lediglich der vorgesehene Eigenanteil verändert sich nach "oben" oder "unten").

3. Für die Ermittlung der förderfähigen Beiträge zur Sozialversicherung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung ein prozentualer Pauschalwert unabhängig von den individuellen Beiträgen zur Sozialversicherung festgelegt.

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung

Vom 15. April 2021

Nach § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Badegewässer bekannt gegeben:

Nr.	Gewässer	Landkreis	Status
1	Talsperre Pirk	Vogtlandkreis	Talsperre
2	Talsperre Pöhl	Vogtlandkreis	Talsperre
3	Talsperre Falkenstein	Vogtlandkreis	Talsperre
4	Talsperre Koberbach	Zwickau	Talsperre
5	Stausee Oberwald	Zwickau	Wasserspeicher
6	Filzteich	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher
7	Greifenbach-Stauweiher	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher
8	Stausee Oberrabenstein	Stadt Chemnitz	Talsperre
9	Erzengler Teich	Mittelsachsen	Wasserspeicher
10	Talsperre Malter	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Talsperre
11	Kiesgrube Birkwitz-Pratzschwitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Tagebaurestgewässer
12	Speicherbecken Niederwartha	Stadt Dresden	Wasserspeicher
13	Kötitzer Kiesgrube	Meißen	Tagebaurestgewässer
14	Knappensee*)	Bautzen	Tagebaurestgewässer
15	Silbersee**)	Bautzen	Tagebaurestgewässer
16	Talsperre Bautzen	Bautzen	Talsperre
17	Olbasee Kleinsaubernitz	Bautzen	Tagebaurestgewässer
18	Waldbad Niesendorf	Bautzen	Tagebaurestgewässer
19	Geierswalder See	Bautzen	Tagebaurestgewässer
20	Olbersdorfer See	Görlitz	Tagebaurestgewässer
21	Halbendorfer See	Görlitz	Tagebaurestgewässer
22	Bärwalder See	Görlitz	Tagebaurestgewässer
23	Cospudener See	Stadt Leipzig	Tagebaurestgewässer
24	Speicherbecken Borna*)	Leipzig	Wasserspeicher
25	Kulkwitzer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
26	Harthsee	Leipzig	Tagebaurestgewässer
27	Albrechtshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
28	Ammelshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
29	Naunhofer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
30	Markkleeberger See***)	Leipzig	Tagebaurestgewässer
31	Kiesgrube Luppä	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer
32	Kiesgrube Eilenburg	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer

*) Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.

**) Der Badebetrieb ist nur an den ausgewiesenen Ufer- und Wasserbereichen möglich.

***) Aufgrund einer im März 2021 festgestellten Gefahrenlage hat der Landkreis Leipzig mit einer Allgemeinverfügung vom 24. März 2021 jegliche Nutzung der Gewässer Markkleeberger See, Störmthaler See und Störmthaler Kanal ab dem 26. März 2021 bis vorerst 31. Mai 2021 untersagt. Der Beginn der Badesaison 2021 verschiebt sich am Markkleeberger See folglich.

Dresden, den 15. April 2021

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“

Vom 12. April 2021

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 30. März 2021 – Gz.: C32-0522/452/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „110-kV-Freileitung Abzweig Oberelsdorf“ nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

„Der Plan zu dem Vorhaben ‚110 KV Abzweig Oberelsdorf‘ für die Variante ‚Freileitung‘ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.“

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung einer 110-kV-Verbindung zwischen den Umspannwerken Oberelsdorf und Röhrsdorf.

In der bestehenden (historisch bedingten) Netzstruktur ist das Prinzip der zweiseitig gespeisten Stammlleitungen derzeit nicht umgesetzt. Ein Ausfall des 380/110-kV-Trafos Eula hätte erhebliche Störungen der Energieversorgung im Einzugsbereich der Leitungen „Eula – Etzdorf“ und „Eula – Oberelsdorf“ zur Folge und könnte zu einer erheblichen Versorgungsunterbrechung führen.

Diese Situation wird den Anforderungen an eine sichere Energieversorgung nicht gerecht.

Um die bestehende Situation zu verbessern, wurde im Ergebnis der Aufbau eines 110-kV-Leitungsringes von Eula über Etzdorf und Freiberg nach Röhrsdorf sowie von Eula über Oberelsdorf nach Röhrsdorf als Vorzugslösung ermittelt.

Der vorliegende Planungsabschnitt ist Bestandteil dieses neu zu schaffenden Leitungsringes.

Das Vorhaben wurde als 110-KV-Freileitung zur Planfeststellung eingereicht. Der Nachweis, dass eine Erdkabelführung Mehrkosten von mehr als den Faktor 2,75 (§ 43h des Energiewirtschaftsgesetzes) verursachen würde, war Gegenstand der Planunterlagen und wurde im Planfeststellungsverfahren umfassend geprüft.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Nummer 19.1.2 der Anlage 1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Das Vorhaben quert das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“, das Europäische Vogelschutzgebiet „Tal der Zwickauer Mulde“ und befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mulden-Chemnitztal“.

Im Ergebnis der nach den Kriterien der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage in der Zeit

vom 11. Mai 2021 bis einschließlich 25. Mai 2021

zur allgemeinen Einsichtnahme in folgenden Kommunen aus:

Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf, Bauamt (Zimmer 7), Untere Hauptstraße 111 in 09232 Hartmannsdorf, während der Dienststunden

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:00 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren:**

Telefon: 03722 402314

Gemeinde Mühlau, Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1 in 09241 Mühlau, während der Dienststunden

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 11:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist die **Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung eines Termins** in der Gemeinde Mühlau unter Telefon: 03722/60896-0 oder per E-Mail: sekretariat@gemeinde-muehlau.de möglich.

Gemeindeverwaltung Niederfrohna, Sekretariat, Obere Hauptstr. 20 in 09243 Niederfrohna, während der Dienststunden

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:

Telefon: 03722 92245

E-Mail: rathaus@niederfrohna.de

Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna, Fachbereich Stadtentwicklung/Stadtplanung, Zimmer F 112, Rathausplatz 1 in 09212 Limbach-Oberfrohna, während der Dienststunden

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:

Telefon: 03722 78310

E-Mail: a.spangenberg@limbach-oberfrohna.de

Stadtverwaltung Penig, Finanz- und Bauverwaltung (Zimmer 405), Markt 6 in 09322 Penig, während der Dienststunden

Montag 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 15:00 Uhr
 Freitag 8:00 bis 11:30 Uhr

Es wird darum gebeten, **vor Einsichtnahme einen Termin zu vereinbaren**:

Telefon: 037381 959 54 oder 037381 959 56

E-Mail: joerg.junghanns@penig.de oder
 petra.fischer@penig.de

Stadtverwaltung Lunzenau, Sekretariat Bürgermeister, Zimmer 206, Karl-Marx-Straße 1 in 09328 Lunzenau, während der Dienststunden

Montag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
 Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger, den Naturschutzvereinigungen, und den Trägern öffentlicher Belange zugestellt. Zugestellt wurde der Planfeststellungsbeschluss darüber hinaus an Listenvertreter und Einwender über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, § 43 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da mehr als 50 Einwender auf Unterschriftenlisten unterschrieben haben, wurden die Zustellungen im Übrigen durch öffentliche Bekanntmachung der Auslegung ersetzt, § 43 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen stellt nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einen triftigen Grund zum Verlassen der Unterkunft dar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 43 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Ange-

legenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Sat-

zung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Chemnitz, den 12. April 2021

Landesdirektion Sachsen
Kraushaar
Präsidentin

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 3. Änderung der Neufassung
der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverbandes
Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung**

Gz.: 20-2217/106/1

Vom 13. April 2021

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 13. April 2021 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 12. April 2021 beschlossene 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverbandes Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung genehmigt.

Die 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 13. April 2021

Landesdirektion Sachsen
Bauschke
Referent
in Vertretung des Referatsleiters

Satzung

zur 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 43 Absatz 1, 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, hat die Versammlung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung am 12. April 2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 13. November 2014 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

In § 12 – Finanzbedarf, Prüfungswesen – wird der Absatz (3), wie folgt neu gefasst:

Der Verband bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes eines seiner Mitglieder, eines Wirtschaftsprüfers oder

einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Versammlung bestimmt das zu beauftragende Rechnungsprüfungsamt, den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch Beschluss.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 3. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist nach § 49 SächsKomZG genehmigen zu lassen.

Delitzsch, den 12. April 2021

DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung
Dr. Wilde
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) Satzung zur Konkretisierung der Bestimmungen des Medienstaatsvertrags über Medienplattformen und Benutzeroberflächen¹ (MB-Satzung)

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund von §§ 84 Absatz 8, 88 des Medienstaatsvertrages (MStV) vom 28. April 2020 (SächsGVBl. S. 381) erlässt die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

1. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt gemäß §§ 84 Absatz 8, 88 MStV Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des V. Abschnitts 2. Unterabschnitt des MStV über Medienplattformen und Benutzeroberflächen (§§ 78 bis 88 MStV). ²Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(2) ¹Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Medienplattformen und Benutzeroberflächen. ²Mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 12ff. dieser Satzung gelten sie nicht für Medienplattformen und Benutzeroberflächen, deren Bedeutung für die Angebots- und Meinungsvielfalt gering ist. ³Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche die in § 78 Satz 2 Nummer 1 und 2 MStV vorgesehenen Schwellen unterschreitet.

(3) ¹Infrastrukturgebunden sind Medienplattformen, bei denen der Anbieter der Medienplattform zugleich die Übertragungsinfrastruktur vom Einspeisepunkt bis zum Netzabschlusspunkt kontrolliert. ²Die Kontrolle kann auch aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Inhaber der Übertragungsinfrastruktur erfolgen.

(4) Die Ermittlung der angeschlossenen Wohneinheiten für kabelnetzgebundene Medienplattformen und deren Benutzeroberflächen nach § 78 Satz 2 Nummer 1 MStV erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Es werden alle zurechenbaren Netze eines Anbieters einer kabelnetzgebundenen Medienplattform zusammengefasst betrachtet;
2. Angeschlossene Wohneinheiten im Sinne des § 78 Satz 2 Nummer 1 MStV sind bei kabelnetzgebundenen Medienplattformen Wohneinheiten, in denen ein physischer Netzabschlusspunkt vorliegt, an dem einem

Endnutzer der Zugang zu einem Kabelnetz bereitgestellt wird, soweit für den Netzabschlusspunkt eine Vereinbarung besteht, nach der der Endnutzer berechtigt ist, Rundfunkprogramme in Anspruch zu nehmen.

(5) Für die Ermittlung der tatsächlichen täglichen Nutzer im Sinne von § 78 Satz 2 Nummer 2 MStV gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Tatsächliche tägliche Nutzer einer nicht infrastrukturgebundenen Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche sind Nutzer, die innerhalb eines Tages die Medienplattform oder die Benutzeroberfläche besuchen. Mehrfache Aufrufe eines Nutzers sind einfach zu zählen (Unique User);
2. Maßgeblich ist der Aufruf der ersten Auswahlebene einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche. Ist hingegen die Medienplattform abgrenzbarer Teil eines Mischangebotes, sind die Unique User-Zahlen der abgrenzbaren Funktion maßgeblich;
3. Wird der Aufruf von Rundfunkprogrammen, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien im Sinne des § 19 Absatz 1 MStV ausschließlich von einer Registrierung oder einem LogIn abhängig gemacht, ist für die Bemessung der Unique User der Aufruf der nach der Registrierung oder dem LogIn erreichbaren ersten Auswahlebene maßgeblich;
4. Soweit keine Angaben zu den tatsächlichen täglichen Nutzern gemacht werden können, wird bei Benutzeroberflächen die Anzahl der verkauften Geräte zugrunde gelegt;
5. Für die obenstehenden Berechnungen des Monatsdurchschnitts wird ein Zeitraum von sechs Monaten zugrunde gelegt.

(6) Der Anbieter hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 78 Satz 2 Nummern 1 und 2 MStV darzulegen.

§ 2

Anzeige

(1) ¹Anbieter, die eine Medienplattform oder Benutzeroberfläche anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen. ²Soweit die Inbetriebnahme des Angebots nicht im Verantwortungsbereich des Anbieters liegt, ist für die Anzeigepflicht nach Satz 1 auf den Zeitpunkt des Inverkehrbringens abzustellen.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

(2) Im Rahmen der Anzeige sind insbesondere folgende Angaben zu machen sowie Unterlagen vorzulegen:

1. Darlegung des Angebots; dies umfasst auch Angaben zur Infrastrukturgebundenheit der Medienplattform beziehungsweise Angaben, ob es sich um eine Benutzeroberfläche einer infrastrukturgebundenen Medienplattform handelt;
2. Benennung der natürlichen oder juristischen Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche sowie des Wohnsitzes oder Sitzes;
3. Vorlage eines gesetzlichen Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder eines vergleichbaren ausländischen Dokuments für die Person des Anbieters der Medienplattform oder Benutzeroberfläche beziehungsweise die ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretende Person, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist. Bei mehreren ihn gesetzlich oder satzungsmäßig vertretenden Personen ist die Vorlage eines Dokuments im Sinne von Satz 1 für diejenigen Vertretenden ausreichend, die für die Auswahl der Angebote oder die Gestaltung der Übersicht verantwortlich sind;
4. Angaben zur technischen und voraussichtlichen Nutzungsreichweite; hierzu gehören insbesondere die zur Überprüfung von § 78 Satz 2 MStV sowie § 1 Absatz 4 bis 6 dieser Satzung erforderlichen Angaben.

(3) Hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche seinen Wohnsitz oder Sitz nicht in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er im Rahmen der Anzeige einen Bevollmächtigten nach § 79 Absatz 1 Satz 2 MStV unter Vorlage eines Dokuments nach Absatz 2 Nummer 3 zu benennen.

(4) Die zuständige Medienanstalt kann darüber hinaus die Vorlage weiterer Unterlagen und Informationen verlangen, die für die Beurteilung der Anzeige erforderlich sind.

§ 3

Signalintegrität, Überlagerungen und Skalierungen

(1) Eine technische Veränderung im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 1 MStV liegt auch vor, wenn technisch bereitgestellte HbbTV-Signale von Medienplattformanbietern nicht weitergeleitet werden.

(2) Einer Überlagerung im Sinne des § 80 Absatz 1 Nummer 2 MStV stehen akustische oder visuelle Einblendungen gleich, die zeitlich unmittelbar nach Anwahl durch den Nutzer und vor Beginn des Rundfunkprogramms erfolgen (Pre-Roll).

(3) ¹Eine Veranlassung im Einzelfall im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 2 und 3 MStV erfolgt durch eine eindeutige Handlung des Nutzers, mit der freiwillig, für die konkrete Nutzungssituation und unmissverständlich bekundet wird, dass der Nutzer die Überlagerung oder Skalierung auslösen will. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Nutzer entsprechend gekennzeichnete visuelle oder akustische Bedienelemente zum Auslösen der Überblendung oder der Skalierung verwendet.

2. Abschnitt: Belegungsvorgaben

§ 4

Belegungsvorgaben für infrastrukturgebundene Medienplattformen

Eine angemessene Berücksichtigung der Angebote nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 lit. b MStV setzt voraus, dass

1. nachgewiesen wird, dass die Kapazität zur Belegung nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 MStV nicht ausreicht, die Verbreitungsverpflichtungen nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 MStV sowie nach § 81 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 MStV vollumfänglich zu erfüllen;
2. Programme, die in unterschiedlichen Standards verbreitet werden, nur einmal angerechnet werden;
3. Programme nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 MStV und § 81 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 MStV, die nicht für das jeweilige Verbreitungsgebiet gesetzlich bestimmt sind, nachrangig gegenüber Angeboten nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 lit. b MStV verbreitet werden;
4. Angebote nach § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lit. b und c MStV sowie § 81 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 lit. b MStV nicht vollständig verdrängt werden.

3. Abschnitt:

Zugangsbedingungen für Medienplattformen

§ 5

Chancengleichheit

(1) Anbieter von Medienplattformen müssen den Zugang zu ihren Medienplattformen so anbieten, dass Angebote im Rahmen von § 82 Absatz 2 MStV weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung unbillig behindert werden.

(2) Die Unbilligkeit einer Behinderung ist bei umfassender Abwägung der Interessen der Beteiligten und unter Berücksichtigung der auf die Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt gerichteten Zielsetzung des MStV und dieser Satzung festzustellen.

(3) Eine unbillige Behinderung liegt insbesondere vor, wenn Medienplattformen im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren keine realistische Chance auf Zugang eröffnen oder die Zugangsbedingungen zu einer strukturellen Benachteiligung von Angeboten nach § 82 Absatz 2 MStV führen.

§ 6

Diskriminierungsfreiheit

(1) ¹Anbieter von Medienplattformen dürfen Angebote im Rahmen von § 82 Absatz 2 MStV gegenüber gleichartigen Angeboten nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln. ²Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Anbieter einer Medienplattform den Zugang zu Medienplattformen einem Angebot nach § 82 Absatz 2 MStV zu anderen Zugangsbedingungen anbietet, als einem Unternehmen, das dem Anbieter der Medienplattform zuzurechnen ist, es sei denn, es liegt hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund vor. ³Unternehmen sind zuzurechnen, mit denen Anbieter von Medienplattformen unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind. ⁴§ 62 MStV ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der sachlich rechtfertigende Grund für eine Ungleichbehandlung muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben.

§ 7

Zugangsberechtigungssysteme

(1) Ein Zugangsberechtigungssystem ist

1. jede technische Maßnahme,
 2. jedes Authentifizierungssystem und/oder
 3. jede Vorrichtung,
- die bzw. das den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehprogramm in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer anderen Form der vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme im Sinne von § 82 Absatz 2 Nummer 1 MStV gilt, dass allen Berechtigten die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erteilen sind.

§ 8

Zugangsbedingungen

(1) Die Ausgestaltung der Zugangsbedingungen im Sinne von §§ 82 Absatz 2 Nummer 4, 83 Absatz 2 MStV umfasst insbesondere die Art und Weise, mit der ein Anbieter von Medienplattformen durch finanzielle und technische Vorgaben über den Zugang eines Angebots im Sinne von § 82 Absatz 2 MStV zur Medienplattform bestimmt.

(2) ¹Begehrt ein Rundfunkveranstalter Zugang zu einer Medienplattform, sind in die Prüfung von Diskriminierungsfreiheit und Chancengleichheit alle geldwerten Leistungen, die im mittelbaren oder unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zum Zugang ausgetauscht werden oder ausgetauscht werden sollen, einzubeziehen. ²Hierzu gehören insbesondere,

1. Entgelte und Tarife, die der Anbieter einer Medienplattform von zugangsnachfragenden Rundfunkveranstaltern erhebt oder erheben will;
2. Vergütungen, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund der Signalüberlassung an den Rundfunkveranstalter entrichtet oder vertraglich entrichten soll, inklusive Rückflüsse in HD-CPS Modellen.

(3) ¹Soweit zur Bewertung der Zugangssituation erforderlich, können zusätzlich auch Vereinbarungen über die Einräumung und Vergütung von Rechten, die der Anbieter einer Medienplattform auf Grund von Urheber- oder Markenrechten mit dem Rundfunkveranstalter schließt oder schließen will, in die erforderliche Gesamtbetrachtung einbezogen werden. ²Die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG), des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (VGG) und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die hiermit verbundenen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

Offenlegung

(1) Anbieter von Medienplattformen sind verpflichtet,

1. mit Überschreiten der in § 78 MStV genannten Regulierungsschwellen Zugangsbedingungen im Sinne von § 82 Absatz 2 MStV und § 8;
2. im Fall von § 81 Absatz 2 Satz 2 MStV Angaben über die für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen

oder von Hörfunk zur Verfügung stehende Gesamtkapazität;

3. auf Anfrage gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt offenzulegen.

(2) Die Offenlegung hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

(3) Insbesondere hat die Offenlegung Angaben zu folgenden Punkten zu enthalten:

Im Fall von Absatz 1 Nummer 1

1. alle technischen Parameter und technischen Rahmenbedingungen, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 82 Absatz 2 Nummern 1 und 2 MStV erforderlich sind;
2. die von Anbietern von Medienplattformen geforderten Entgelte und Tarife, samt ihrer Berechnung zugrundeliegenden Daten und betriebswirtschaftlichen Annahmen;
3. eine Beschreibung der angewendeten Vergütungssystematik.

Im Fall von Absatz 1 Nummer 2

1. Angaben, welche Möglichkeiten zur effizienten Nutzung der Kapazitäten genutzt wurden;
2. ob und in welchen unterschiedlichen Verbreitungsstandards ein Programm verbreitet wird.

4. Abschnitt:

Regelungen für Benutzeroberflächen

§ 10

Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

(1) ¹Maßgeblich für die Auffindbarkeit von Angeboten und Inhalten in Benutzeroberflächen sind vor allem die Sortierung, Anordnung und Präsentation von Angeboten und Inhalten ebenso wie sonstige der Auffindbarkeit dienende textliche, bildliche und akustische Formen der Darstellung. ²Angebote sind einzelne Rundfunkprogramme, rundfunkähnliche Telemedien, Telemedien nach § 19 Absatz 1 MStV sowie im Wesentlichen der unmittelbaren Ansteuerung der vorgenannten Angebote dienende softwarebasierte Anwendungen in ihrer Vollständigkeit. ³Inhalte sind abgrenzbare, insbesondere separat benannte oder wahrnehmbare Teile von Angeboten wie beispielsweise Sendungen.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Auffindbarkeit in und die Bedienung von Benutzeroberflächen ist in den nachfolgenden Regelungen das Verständnis eines Durchschnittsnutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.

(3) ¹Gleichartige Angebote oder Inhalte müssen chancengleich und diskriminierungsfrei auffindbar sein. ²Eine Ungleichbehandlung ist nur dann erlaubt, wenn es hierfür einen überprüfbar sachlichen Grund gibt, der dem Ziel der Vielfaltssicherung nicht entgegensteht. ³Zulässige Kriterien für die Sortierung oder Anordnung von Angeboten und Inhalten sind insbesondere:

1. Alphabet,
2. Genres wie Information, Bildung, Kultur, Regionales oder Unterhaltung oder
3. Nutzungsreichweite.

⁴Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Kriterien bleibt unberührt. ⁵Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche von seinen eigenen zulässigen Kriterien abweicht. ⁶Der Anbieter muss den Landesmedienanstalten die Überprüfbarkeit der Kriterien und deren Einhaltung gewährleisten, insbesondere im Einzelnen darlegen, welche Kriterien verwendet und welche Informationen hierbei zugrunde gelegt werden. ⁷Nicht zulässig ist in der Regel

1. eine Sortierung oder Anordnung, die durch Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung beeinflusst wird oder
2. die Bevorzugung eigener Angebote und Inhalte des Anbieters der Benutzeroberfläche, es sei denn, dass für die Nutzung ein Entgelt geleistet wird.

(4) ¹Benutzeroberflächen müssen die Möglichkeit vorhalten, die Gesamtheit aller Angebote auf bestimmte Angebote hin durchsuchen zu können (Suchfunktion). ²Das Ergebnis der Suche einschließlich der während des Suchvorgangs gemachten Suchvorschläge (zum Beispiel durch eine Autocomplete-Funktion) muss diskriminierungsfrei sein. ³Darüber hinaus kann eine Benutzeroberfläche auch die Möglichkeit der Suche nach Inhalten vorhalten; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) ¹Leicht auffindbar sind Angebote in Benutzeroberflächen, wenn sie einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise vorangestellt oder hervorgehoben präsentiert werden, beispielsweise durch einen eigenen Button. ²Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche sowie der konkreten Abbildung oder sonstigen Präsentation von Angeboten und Inhalten. ³In der Regel ist für die leichte Auffindbarkeit der entsprechenden Angebote notwendig aber nicht ausreichend, dass diese ebenso einfach und schnell zu finden sind, wie die restlichen Angebote.

(6) ¹Leicht auffindbar müssen in Benutzeroberflächen sein:

1. Auf der ersten Auswahlebene der Rundfunk in seiner Gesamtheit, sofern auf dieser Ebene nicht nur Rundfunkprogramme auswählbar sind,
2. innerhalb des Rundfunks die gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme, die Rundfunkprogramme, die Fensterprogramme (§ 59 Absatz 4 MStV) aufzunehmen haben, sowie die privaten Programme, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten und
3. auf Auswahlebenen, die nur oder überwiegend rundfunkähnliche Telemedien oder ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienende softwarebasierte Anwendungen präsentieren, die Telemedienangebote und softwarebasierten Anwendungen nach § 84 Absatz 4 MStV.

²Der Rundfunk in seiner Gesamtheit muss auf der ersten Auswahlebene ohne wesentliche Zwischenschritte erreicht werden können, in der Regel mit nur einer Handlung. ³Werden Rundfunkprogramme abgebildet oder akustisch vermittelt, die Fensterprogramme (§ 59 Absatz 4 MStV) aufzunehmen haben, sind in dem Gebiet, für das die Fensterprogramme zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, die Hauptprogramme mit Fensterprogramm gegenüber dem ohne Fensterprogramm ausgestrahlten Hauptprogramm und gegenüber den Fensterprogrammen, die für andere Gebiete zugelassen oder gesetzlich bestimmt sind, vorrangig darzustellen.

(7) ¹Unabhängig von den Voreinstellungen müssen Angebote und Inhalte vom Nutzer selbst leicht und schnell sortiert und angeordnet werden können (zum Beispiel durch eine Favoritenliste). ²In der Regel können Angebote oder Inhalte leicht und schnell sortiert oder angeordnet werden, wenn dies offensichtlich ist oder leicht verständlich erklärt wird. ³Die vom Nutzer vorgenommene Sortierung oder Anordnung darf nur von ihm selbst und insbesondere nicht durch Updates geändert werden können.

(8) ¹Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht, wenn der Anbieter der Benutzeroberfläche nachweist, dass eine Umsetzung technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Auf-

wand möglich ist. ²Maßgeblich für die Bestimmung unverhältnismäßigen Aufwands ist eine Gesamtabwägung, bei der insbesondere die finanzielle Leistungsfähigkeit des Anbieters, der Aufwand für sonstige der Auffindbarkeit dienende Funktionen der Benutzeroberfläche sowie Art und Umfang des bei Nichtumsetzung begangenen Verstoßes berücksichtigt werden. ³Unverhältnismäßig ist der Aufwand nur bei einem groben Missverhältnis.

5. Abschnitt:

Transparenzanforderungen

§ 11

Transparenz

(1) ¹Anbieter von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben die Informationen im Sinne von § 85 MStV transparent zu machen. ²Die Informationen sind in deutscher Sprache so vorzuhalten, dass sie für den Nutzer leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sind.

(2) Hinsichtlich der Anforderungen an die Umsetzung der Transparenzvorgaben ist das Verständnis eines durchschnittlichen Nutzers maßgeblich, der nicht über spezifische technische Kenntnisse verfügt.

(3) ¹Leicht wahrnehmbar sind die Informationen, wenn sie bei der Nutzung der Medienplattform oder Benutzeroberfläche einfach und schnell zu finden sind, da sie beispielsweise hervorgehoben dargestellt und durch einen unmissverständlichen Begriff gekennzeichnet werden. ²Die konkrete Ausgestaltung zur Gewährleistung leichter Wahrnehmbarkeit ist im Lichte der Art, des Umfangs und der sonstigen Gestaltung des Dienstes vorzunehmen. ³Erfolgt die Nutzung des Dienstes überwiegend sprachgesteuert, sollen die Informationen auf Anforderung des Nutzers auch akustisch wiedergegeben werden, wobei ein akustischer Hinweis, wo die Informationen vorgehalten werden, genügt.

(4) ¹Unmittelbar erreichbar sind die Informationen, wenn sie in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, dass sie innerhalb der Medienplattform oder der Benutzeroberfläche ohne wesentliche Zwischenschritte abrufbar sind. ²Erfolgt die Nutzung des Dienstes über das Internet, kann dies auch durch eine Verlinkung erfolgen.

(5) ¹Ständig verfügbar sind die Informationen, wenn sie dauerhaft und ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellt werden.

6. Abschnitt:

Verfahrensvorschriften

§ 12

ZAK

(1) ¹Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 104 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 105 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 MStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK – GVO ZAK). ²§ 81 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 105 Absatz 2 Satz 1 Alt. 2 MStV bleibt unberührt.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen nach § 2 und Beschwerden nach § 14 unverzüglich über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter und informiert sie über Prüfungen von Amts wegen. ²Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

§ 13 Verfahren

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK auf Grundlage einer Beschwerde eines Berechtigten nach § 14 oder von Amts wegen, ob der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche die Bestimmungen der §§ 79 bis 85 MStV oder der §§ 2 bis 6 und 10, 11 dieser Satzung verletzt.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß, ist der Anbieter einer Medienplattform oder Benutzeroberfläche verpflichtet, der zuständigen Landesmedienanstalt die zur Überprüfung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich vorzulegen.

(3) ¹Stellt die zuständige Landesmedienanstalt durch die ZAK gemäß Absatz 1 einen Verstoß fest, kann sie dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nachbesserung geben. ²Werden die gesetzlichen Anforderungen danach weiterhin nicht erfüllt, trifft die zuständige Landesmedienanstalt auf Beschluss der ZAK sowie im Falle des § 81 Absatz 5 Satz 3 MStV auf Beschluss der GVK die nach § 109 Absatz 1 MStV erforderlichen Maßnahmen.

§ 14 Beschwerde im Rahmen der Aufsicht

(1) ¹Beschwerdeberechtigt sind Anbieter von Rundfunk, rundfunkähnlichen Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 MStV, die

1. auf einer Medienplattform verbreitet werden, oder
2. Zugang zu einer Medienplattform begehren, um Rundfunk, rundfunkähnliche Telemedien oder Telemedien nach § 19 Absatz 1 MStV anzubieten oder zu vermarkten, oder
3. von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 15 MStV selbst betroffen sind.

²Beschwerdegegner können Anbieter von Medienplattformen nach § 2 Absatz 2 Nummer 19 MStV und Anbieter von Benutzeroberflächen nach § 2 Absatz 2 Nummer 20 MStV sein.

(2) Beschwerdeberechtigte nach Absatz 1 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt schriftlich unter Angabe konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der §§ 80 bis 84 MStV oder der §§ 3 bis 6 und 10 dieser Satzung und unter Darlegung des zugrunde liegenden Sachverhalts Beschwerde einlegen.

(3) Bei Einlegung der Beschwerde haben Berechtigte darzulegen und glaubhaft zu machen, dass sie auf eine Klärung der streitigen Position mit dem Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche hingewirkt haben.

(4) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt kann zunächst versuchen, unter den Beteiligten auf eine sachgerechte Lösung hinzuwirken. ²In den Fällen des § 83 Absatz 3 MStV hat die zuständige Landesmedienanstalt vor dem Beschwerdeverfahren eine Mediation durchzuführen.

(5) Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die

zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20. April 2010) die Beschwerde an die BNetzA weiter, bei der das Verfahren geführt wird.

(6) ¹Die Beschwerde ist an die Landesmedienanstalt zu richten, bei der die Medienplattform oder Benutzeroberfläche angezeigt ist. ²Besteht zum Zeitpunkt der Beschwerde keine Anzeige, gilt für bundesweit ausgerichtete Angebote § 106 Absatz 1 MStV entsprechend.

§ 15 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 87 MStV

(1) ¹Wird ein Antrag auf Bescheinigung der Unbedenklichkeit nach § 87 Satz 1 MStV gestellt, so informiert die zuständige Landesmedienanstalt die Anbieter der nach § 84 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 MStV privilegierten Angebote über die Einleitung des Verfahrens. ²Die Information kann auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt leitet den Antrag über die gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. ²Die zuständige Landesmedienanstalt führt das Verfahren bis zur Entscheidungsreife.

(3) ¹Während der Laufzeit der Unbedenklichkeitsbescheinigung hat der Anbieter der Medienplattform oder Benutzeroberfläche die zuständige Landesmedienanstalt über alle wesentlichen Änderungen zu unterrichten, die auf der Medienplattform oder an der Benutzeroberfläche vorgenommen werden. ²Die zuständige Landesmedienanstalt prüft von Amts wegen, ob die Voraussetzungen der Unbedenklichkeitsbescheinigung weiterhin vorliegen.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 16 Barrierefreiheit

Anbieter von Benutzeroberflächen und Anbieter von Medienplattformen sollen im Rahmen der technischen und ihrer finanziellen Möglichkeiten den barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen und fernsehähnlichen Telemedien unterstützen (§ 21 MStV).

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. ²Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten bis dahin übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben. ³Abweichend von Satz 1 treten § 10 Absatz 5 bis 7 dieser Satzung am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 22. August 2016 (Sächsisches Amtsblatt S. 1183) außer Kraft.

Leipzig, den 23. Februar 2021

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Prof. Dr. Markus Heinker
Präsident des Medienrates

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung
der 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“**

Vom 11. Februar 2021

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband „Klosterberg“ hat mit Bescheid vom 25. März 2021 (Az.: 15.2-093.1101:05-AZV-Klobg) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 11. Februar 2021 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes ‚Klosterberg‘ beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes ‚Klosterberg‘ wird genehmigt.“

Die 3. Änderungssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 7. April 2021

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

**3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“**

Auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 und des § 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Klosterberg“ am 11. Februar 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 24. Juni 2005 (SächsABl. Seite 790ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 7. Dezember 2016 (SächsABl. Seite 211ff.) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Er hat seinen Sitz in 01877 Schmölln-Putzkau, Schulweg 1.

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln-Putzkau, den 11. Februar 2021

Abwasserzweckverband „Klosterberg“
Achim Wünsche
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale

Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 2661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

22. April 2021

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 